

AMTS BLATT

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Nr. 31/2020

- Nr. 198 Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Landrats Seite 192
- Nr. 199 Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Satzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgab vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Seite 192
- Nr. 200 Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens "Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours" Seite 195
- Nr. 201 Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Richtlinien für den Vollzug der §§ 22 und 24 Abs. 3 SGB II/§§ 31, 35, 42 Nr. 4, 42a SGB XII Seite 196
- Nr. 202 Stadt Arzberg, Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung vom 26.11.2020 Seite 202
- Nr. 203 Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Zustellung; Mahnung an Frau Margarete Duarte Ordonez Seite 202
- Nr. 204 Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours" Seite 202
- Nr. 205 Stadt Kirchenlamitz; Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 10.12.2020 Seite 203
- Nr. 206 Stadt Marktleuthen; Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours" Seite 205
- Nr. 207 Stadt Marktleuthen; Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Marktleuthen vom 25.11.2020 Seite 206
- Nr. 208 Stadt Marktleuthen; Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadtwerke Marktleuthen Seite 206
- Nr. 209 Stadt Schönwald; Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours" Seite 208
- Nr. 210 Verwaltungsgemeinschaft Tröstau; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer in den Gemeinden Bad Alexandersbad, Nagel und Tröstau für das Kalenderjahr 2021 Seite 209
- Nr. 211 Verwaltungsgemeinschaft Tröstau; Entrichtung der Hundesteuer 2021 in den Gemeinden Bad Alexandersbad, Nagel und Tröstau Seite 209
- Nr. 212 Stadt Weißenstadt; Abstufung der Kreisstraße WUN 1 im Stadtgebiet der Stadt Weißenstadt zur Ortsstraße im Zuge der Neuordnung des überörtlichen Straßennetzes im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Seite 210
- Nr. 213 Kirchenlamitz – Vollzug des Baurechts; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Erweiterung der Satzung Nr. 2 über die erleichterte Zulässigkeit von Wohnungsbauvorhaben im Außenbereich (Unterschieda) Seite 210
- Nr. 214 Thiersheim – Vollzug des Baurechts; Inkrafttreten der Erweiterung der Einbeziehungssatzung im Bereich des Ortsteils Neuenreuth für die Grundstücke Fl.Nrn. 35 und 407 (Teilfläche) der Gemarkung Stemmas Seite 211
- Nr. 215 TenneT TSO GmbH; Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Stadt Arzberg, ab dem 25.01.2021 bis 31.05.2021 Seite 211
- Nr. 216 TenneT TSO GmbH; Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Stadt Arzberg, ab dem 01.02.2021 bis 30.06.2021 Seite 213
- Nr. 217 TenneT TSO GmbH; Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge, ab dem 25.01.2021 bis 31.05.2021 Seite 215
- Nr. 218 TenneT TSO GmbH; Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Stadt Kirchenlamitz, ab dem 25.01.2021 bis 31.05.2021 Seite 217
- Nr. 219 TenneT TSO GmbH; Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Stadt Marktleuthen, ab dem 25.01.2021 bis 31.05.2021 Seite 219
- Nr. 220 TenneT TSO GmbH; Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, ab dem 25.01.2021 bis 31.05.2021 Seite 221
- Nr. 221 Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3435882000 und 343888327 Seite 222

Liebe Fichtelgebirgerinnen und Fichtelgebirger,

in der Adventszeit bereiten wir uns eigentlich auf das Weihnachtsfest vor und freuen uns auf ganz besondere Tage. In diesem Jahr ist allerdings vieles anders. Seit Monaten erwarten wir jeden Tag angespannt, wie sich die Pandemie entwickelt, lauschen den Worten der politischen Entscheidungsträger und der Virologen, betrachten Zahlen und Statistiken und stehen doch im Ungewissen – auch jetzt in der Adventszeit. Selbst die Weihnachtsfeiertage werden wir anders erleben als in den Jahren zuvor.

Was bleiben wird, ist die Gewissheit an die Geburt Jesu und die unfassbare Solidarität Gottes mit uns Menschen. Denken wir deshalb gerade an diesem Weihnachtsfest an alle, die uns lieb sind. Natürlich an unsere Familien, an die Freunde, unsere Nachbarn, unsere Kollegen – denken wir aber auch an alle, die wir nicht kennen und die doch zu uns gehören.

Unser Fichtelgebirge steht auch in diesen Zeiten mit seiner Lage, seinen Menschen und seiner Natur auf der Sonnenseite. Die letzten Jahre stützen sich zudem auf eine sehr gute Entwicklung. Die aktuelle Pandemie und die sonstigen unserer Heimat gestellten Herausforderungen sind nicht gering – aber: Sie sind zu schaffen, WIR können sie gemeinsam schaffen.

Das Kind in der Krippe hat uns Liebe geschenkt. Nicht immer können wir diese Liebe annehmen – aber wir können uns jeden Tag erneut darum bemühen.

Bleiben wir in diesem Bemühen verbunden!

Ihr

Peter Berek
Landrat

Nr. 199

§ 2 Geltungsbereich

Satzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe ver- günstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge

vom 14. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 329 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 2808) erlässt der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. 1) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

§ 1 Höchsttarif

Im ÖPNV im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen der Verkehrsgemeinschaft Fichtelgebirge (im Folgenden: VGF) in der jeweils von der Regierung von Oberfranken zugestimmten Fassung als Höchstarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen der VGF gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchstarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises. Derzeit wird dieses Gebiet durch folgende VGF-Linienverkehre im ÖPNV erschlossen:

Nr.	Linienverlauf (Genehmigungs-Nummer)
1	Selb - Thierstein - Höchstadt - Thiersheim – Marktredwitz (7601)
2 19	Wunsiedel - Bernstein / Göpfersgrün - Thiersheim - Arzberg – Schirnding (7602 / 7619)
3	Marktredwitz - Wunsiedel - Tröstau - Nagel - Mehlmeisel - Fichtelberg (7603)
4	(Hof) - Kirchenlamitz - Marktleuthen - Röslau - Wunsiedel - Marktredwitz (7604)
5	Selb - Marktleuthen - Röslau - Wunsiedel (7605)
6	Selb - Hohenberg - Schirnding (7606)
7	Marktredwitz - Wunsiedel - Röslau - Weißenstadt - Gefrees (7607)
8	Marktredwitz - Brand - Arzberg - Schirnding - Hohenberg an der Eger (7608)
9	Holenbrunn - Wunsiedel - Tröstau - Vordorf - Weißenstadt (7609)
10	Gesamtfahrplan Marktredwitz - Bad Alexandersbad - Wunsiedel (7610)
11	Stadtverkehr Selb (7611)
12	Stadtverkehr Marktredwitz (7612)
13	Gesamtfahrplan Marktredwitz - Waldershof (7613)

- 15 Selb - Wildenau - Erkersreuth – Plößberg - Schönwald (7615)
- 21 Friedenfels - Fuchsmühl - Waldershof - Marktredwitz (7621)
- 22 Kemnath - Kulmain - Pullenreuth - Waldershof - Marktredwitz (7622)
- 24 Marktleuthen - Kirchenlamitz - Weißenstadt (7624)

Im Falle der Einbeziehung weiterer Linienverkehre in die VGF und deren Beförderungsentgelte erweitert sich der Geltungsbereich gemäß vorstehender Tabelle automatisch; ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet des Landkreises erbrachten Beförderungsleistungen.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in die VGF einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 Ziff. 2 anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden in den nachfolgenden Absätzen aufgestellt.
- (2) Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in § 1 beträgt für das Kalenderjahr 2021 vorläufig 0,0617 €/Pkm (Ausgleichssatz). Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Verwaltung des Landkreises nach Vorliegen der Abrechnung für das Kalenderjahr 2021. Der errechnete Gesamtbetrag des Ausgleichs wird wegen ausstehender Reinvestitionen der VGF in deren Fuhrpark um die unten dargestellten Abzugsgrößen je Kalenderjahr reduziert:
 - 2021: -20% des errechneten Ausgleichsbetrags
 - 2022: -10% des errechneten Ausgleichsbetrags
 - 2023: - 0% des errechneten Ausgleichsbetrags.
- (3) Zur Berechnung des Ausgleichs übermittelt die VGF bis zum 30. Juni des Folgejahres die Zahlen beförderten Fahrgäste auf den von ihr betriebenen und gemäß § 2 in den Geltungsbereich einbezogenen Linien im Gebiet des Landkreises an den Landkreis. Die Zahlen der beförderten Fahrgäste sind umgekehrt proportional zur demografischen Entwicklung der Bevölkerungszahlen Gebiet des Landkreises bis 18 Jahre und über 18 Jahre zu korrigieren, also z.B. bei einem Rückgang der Bevölkerung bis 18 Jahre um 2% in den Fahrausweissegmenten für Auszubildende und Jugendliche um 2% zu erhöhen.
- (4) Der Ausgleichssatz wird jeweils mit Rückwirkung wie folgt angepasst:
 1. Die Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2021 werden jährlich ab dem Jahr 2022 mit der vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer ermittelten jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres abzüglich der durchschnittlichen Tarifanpassungsrate im Höchsttarif fortgeschrieben; nicht ganzjährig wirksame Tarifanpassungen sind hierbei zeitanteilig zu berücksichtigen.
 2. Der Landkreis teilt der VGF jeweils bis zum 30. September des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwirkend angepassten Ausgleichssatz und den sich daraus für das vergangene Jahr ergebenden konkreten Ausgleichsbetrag mit.
- (5) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die VGF. Die Weiterleitung des Ausgleichsbetrages an die Mitglieder der VGF ist Sache der VGF, die hierbei diskriminierungsfrei verfährt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der VGF neue Mitglieder beitreten, oder gemäß § 2 einbezogene Linienverkehre auf einen anderen als den bisherigen Betreiber übergehen. Einigen sich in

solchen Fällen die betroffenen Unternehmen nicht auf die darauf entfallenden Anteile, sind sie auf Kosten der VGF durch einen Sachverständigen für die Einnahmeverteilung im ÖPNV zu ermitteln. Der Bericht des Sachverständigen ist dem Landkreis zur Verfügung zu stellen.

- (6) Der Landkreis leistet auf die auf der Grundlage der Zahlen des Vorjahres prognostizierte jährliche Ausgleichsleistung 12 gleichhohe Raten an die VGF, die jeweils am 1. eines jeden Monats fällig sind (Vorauszahlungen). Grundlage der Prognose der jährlichen Ausgleichsleistung sind die zu erwartenden Veränderungen des finanziellen Nettoeffekts, welcher dem Ausgleichssatz gemäß Abs. 2 zugrunde liegt.
- (7) Die VGF übermittelt dem Landkreis monatlich spätestens bis zum Letzten des Folgemonats die Fahrgeldeinnahmen und die Verkaufszahlen auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren bzw. Abschnitten derselben.
- (8) Der Landkreis erstellt der VGF jährlich bis zum 30. September eine Schlussabrechnung. Ein sich hieraus ergebender Saldo ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (9) Der Landkreis teilt der VGF bis zum 30.11. eines jeden Jahres die von ihm für das Folgejahr prognostizierten jährlichen Ausgleichsleistungen in nachprüfbarer Form mit. Die prognostizierten Ausgleichsleistungen können aus besonderem Anlass auch für das laufende Jahr angepasst werden, und die entsprechenden Vorauszahlungen mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten.
- (10) Die Einhaltung der Abschnitte 4.3 und 4.4 des Nahverkehrsplans bei der quantitativen und qualitativen Erbringung der gemäß § 2 einbezogenen Verkehrsleistungen im Gebiet des Landkreises ist rechtliche Bedingung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen gemäß diesem Paragraph. Der Landkreis kann in begründeten Fällen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4

Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei der VGF.

§ 5

Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von der VGF vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach den Abschnitten 4.3 und 4.4 des Nahverkehrsplans geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergeben.
- (2) Der Ausgleichssatz nach § 3 Abs. 2 wird vom Landkreis entsprechend der tatsächlichen verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten fortgeschrieben, wenn die Vorgaben des Landkreises zum betrieblichen Leistungsangebot, zur Qualität der Betriebsleistungserbringung oder zum Hochfrankentarif (HOT) verändert werden; z.B. bei einer Anpassung oder Änderung des Verkehrskonzeptes mit entsprechenden Qualitäts-, Tarif- und Beförderungsbedingungsänderungen. Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich Rahmenbedingungen aufgrund von gesetzlichen Ausgleichsansprüchen (z.B. § 45a PBefG, § 231 SGB IX), der Busförderung, oder aufgrund neuer umwelt-, abgaben- oder steuerrechtlicher Zusatzbelastungen in Bezug auf den ÖPNV im Gebiet des Landkreises verändern. Satz 1 gilt nicht bei Veränderungen des betrieblichen Leistungsangebots von weniger als +/- 1% gegenüber dem Leistungsangebot des Jahres 2021. Satz 2 gilt hinsichtlich der Fahrzeug-Umweltstandards nur, wenn die im Nahverkehrsplan gesetzten Standards angehoben werden.

§ 6 Trennungsrechnung

- (1) Soweit die VGF anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum HOT auf den gemäß § 2 einbezogenen Linien- und Bedarfsverkehren nachgeht, hat sie eine Trennungsrechnung einzurichten.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Landkreis prüft jährlich und bei begründetem Anlass, ob die VGF die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhält und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der VGF über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von der VGF nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtung. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die VGF legt diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.
- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 6,5% begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die VGF z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der VGF) nachweisen kann, dass sie wiederkehrend in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.
- (3) Die VGF legt dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Abs. 1 eine Bescheinigung ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Satzung sowie die Anforderungen und Standards gemäß § 3 Absatz 10 dieser Satzung eingehalten wurden.
- (4) Mit dem Gutachten verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.
- (5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (6) Soweit Abschlagszahlungen an die VGF dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.

§ 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die VGF das überwiegende Marktrisiko trägt, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein hat.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus den vom Landkreis im status quo und nachfolgend im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

§ 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 10 Vertragsaufhebungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden folgende Verträge und anderweitige Zuschussregelungen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage aufgehoben, weil die Zuschussgewährung von dieser allgemeinen Vorschrift abgedeckt ist:

- Vereinbarung über den Verkauf des Freizeit-Tickets in den Ferien 2020;
- Vereinbarung über den Verkauf von „Öko-NetzTicket“ sowie „Öko-NetzTicket Plus“ Fahrausweisen;
- Bezuschussung der 6er Jugendkarte HOT durch den Landkreis; und
- Bezuschussung der 6er-Karte Senioren.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis unter Berücksichtigung der Interessen der VGF mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wunsiedel, den 14. Dezember 2020,

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“

Bekanntmachung

Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet großer Kornberg beantragte für den Standort Großer Kornberg, der Gemarkungen Martinlamitzer Forst-Nord und Martinlamitzer Forst-Süd mit den Flurstücken 63, 21 und 32 die baurechtliche Genehmigung zum Bau eines Interaktiven MTB-Parks mit Lernparcours beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge ist für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig. Das Gebiet des MTB-Parks erstreckt sich auf die Landkreise Hof und Wunsiedel i. F. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG entscheidet bei der Zuständigkeit mehrerer Behörden die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst war, sofern nicht die gemeinsam fachlich zuständige Behörde (Regierung von Oberfranken) anders entscheidet. Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge war zuerst mit der Angelegenheit betraut. Deshalb wurde dieses mit Einverständnis der Regierung von Oberfranken mit der Erteilung der Baugenehmigung betraut.

Das Vorhaben ist gem. Art. 55 BayBO ff baugenehmigungspflichtig. Zudem ist für die Umsetzung der Maßnahme eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWG erforderlich.

Das Projektgebiet des MTB-Parks umfasst eine Gesamtfläche von 22,08 ha. Eine Fläche von 15,29 ha soll in Ihrem ursprünglichen Zustand erhalten werden, auf der restlichen Fläche finden Einzelbaumentnahmen oder eine Komplettrodung statt.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht nach Anlage 3 UVPG durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Nach § 7 UVPG ist demnach die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

1.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit

vom 29.12.2020 bis einschließlich 28.01.2021

im Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. 1.76, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge sind von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die vor Ort Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, ist es erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter 09232/80-442 zu vereinbaren.

Folgende Unterlagen liegen zur Einsicht aus:

- UVP-Bericht
- Allg. Vorprüfung des Einzelfalls

- Allgemeinverfügung Landkreis Hof
- Allgemeinverfügung Landkreis Wunsiedel i. F.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Bauantragsformular
- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Beschreibung Bauablauf
- Streckenbeschreibung Mountainbike-Park und Lernparcours
- Übersichtsplan Mountainbike-Park mit Lernparcours
- Detailzeichnungen Streckenelemente

Zudem werden die Unterlagen zeitgleich mit dem Beginn Auslegung auch auf der Internetseite des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge unter dem Link

<https://www.landkreis-wunsiedel.de/errichtung-eines-mountainbike-parks-mit-lernparcours>

veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten können nicht erstattet werden.

2.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

vom 29.12.2020 bis einschließlich 28.02.2021

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 68 BayBO (Baugenehmigung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

3.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Je nach Anzahl der eingegangenen Einwendungen werden die Einwender persönlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Termin geladen.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und dem Umstand, dass das weitere Infektionsgeschehen nicht vorhergesehen werden kann, weisen wir daraufhin, dass der Erörterungstermin nach § 5 Abs. 2 Plansicherstellungsgesetz im Rahmen einer Online-Konsultation durchgeführt werden kann.

Wunsiedel, den 10.12.2020,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Höfer, Regierungsrätin

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erlässt folgende

**Richtlinien für den Vollzug der
§§ 22 und 24 Abs. 3 SGB II/§§ 31, 35, 42 Nr. 4, 42a SGB XII**

I. Vollzug des § 22 SGB II/§ 35 SGB XII

1. Laufende Bedarfe für Unterkunft und Heizung

a) Als angemessen gelten grundsätzlich die in der Anlage 1 und Anlage 1A dargestellten Bedarfe für Unterkunft und Verbrauchswerte für Heizung.

- Die festgesetzten Richtwerte für die angemessenen monatlichen **Bedarfe für Unterkunft** beruhen auf dem für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge ermittelten Schlüssigen Konzept zur Definition angemessener Mietpreisrichtwerte. Die Ergebnisse aus der Mietwerterhebung sind in Anlage 1 gesondert ausgewiesen; für die Festsetzung der Angemessenheitsgrenzen wurden diese Beträge auf volle Euro aufgerundet.

- Maßgebendes Kriterium für die Beurteilung der angemessenen **Bedarfe für Heizung** ist der Verbrauch. Hierfür wurde eine Angemessenheitsgrenze nach folgender Formel ermittelt:

durchschnittlicher jährlicher Heizölverbrauch je m² in unserer Region (lt. Energiekennwert der jeweils aktuellen techem-Studie) zzgl. eines Zuschlags von 30 % x m² der als abstrakt angemessen geltende Wohnfläche.
Für andere Heizmaterialien wurde der Verbrauchswert entsprechend umgerechnet und angepasst.

b) Zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gehören nicht Bedarfe für Haushaltsenergie, Warmwasseraufbereitung und Möblierungszuschläge, sofern diese bereits mit dem Regelbedarf abgegolten sind. Die in einem Gesamtbetrag enthaltenen Bestandteile für diese Bedarfe sind im Einzelfall beim Vermieter zu erheben und entsprechend in Abzug zu bringen.

c) Betriebskosten der Heizung

Neben den Brennstoffkosten sind auch die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage als Leistung für Heizung zu übernehmen. Hierzu gehören: die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und die Kosten der vorgeschriebenen Messungen.

d) Soweit die Bedarfe für Unterkunft die in der Anlage 1 genannten Beträge übersteigen, ist in den Bewilligungsbescheid ein entsprechender Zusatz entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II/§ 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII aufzunehmen und ein förmliches Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Soweit nach Ablauf von regelmäßig 6 Monaten die unangemessene Kosten verursachende Wohnung noch immer bewohnt wird und nicht mittels entsprechender Nachweise belegt werden kann (strenger Maßstab - alle Möglichkeiten müssen ausgeschöpft werden), dass es nicht möglich war, durch einen Wohnungswechsel, durch (Unter-)Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, werden die Mietkosten nur noch bis zur Höhe der Angemessenheitsgrenze gemäß Anlage 1 berücksichtigt. Eventuell in Rechnung gestellte Nebenkostennachforderungen werden danach grundsätzlich nicht mehr übernommen.

Von der Frist von 6 Monaten kann abgewichen werden, wenn der Leistungsberechtigte bereits früher (z. B. bei der Bewilligung einmaliger Leistungen oder Aufklärung durch andere Leistungsträger) auf die Unangemessenheit hingewiesen wurde.

e) Liegt der jährliche Heizverbrauch unterhalb des maßgeblichen Wertes der Anlage 1A, kann von angemessenen Heizkosten ausgegangen werden. Es handelt sich nicht um eine Kappungsgrenze. Folge der Überschreitung des Wertes ist daher nicht, dass die Heizkosten automatisch unangemessen sind. Bei Überschreitung des Wertes muss von Amts wegen eine konkrete Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen ist vom Grundsicherungsträger nicht zu finanzieren. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist für die Berechnung der Angemessenheit von Heizkosten der vom Deutschen Mieterbund für die gesamte Bundesrepublik Deutschland ermittelte Heizkostenspiegel zu Grunde zu legen. Grenzwert für die Angemessenheit von Heizkosten ist das Produkt aus dem Wert für "zu hohe" Heizkosten (rechte Spalte), und der als abstrakt angemessen geltenden Wohnfläche. Soweit die geltend gemachten tatsächlichen Heizkosten den so ermittelten Grenzwert überschreiten, besteht Anlass für die Annahme, dass diese Kosten unangemessen hoch i. S. des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II/§ 35 Abs. 4 Satz 1 SGB XII sind. Die Beurteilung der (Un-)Angemessenheit der Heizkosten für den Abrechnungszeitraum ist auf Basis des Heizkostenspiegels für das jeweilige Jahr vorzunehmen. Liegt der Heizkostenspiegel für dieses Jahr noch nicht vor, ist der letzte aktuelle Heizkostenspiegel zu Grunde zu legen.

f) Wird bei dieser Einzelfallprüfung festgestellt, dass der Verbrauch unangemessen ist, können die tatsächlichen Heizkosten maximal für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten übernommen werden. Den Leistungsberechtigten ist mitzuteilen:

- dass ihre Heizkosten unangemessen hoch sind,
- welcher Verbrauch angemessen wäre,
- dass die tatsächlichen Heizkosten nur noch für einen Zeitraum von längstens 6 Monaten übernommen werden,
- dass sie ihr Heizverhalten ändern sollen,
- dass nach diesem Übergangszeitraum nur noch die angemessenen Heizkosten übernommen werden und
- dass eine künftige Übernahme von - nach Ablauf der Übergangsfrist entstehenden - unangemessenen Nachforderungen aus der Heizkostenabrechnung grundsätzlich nicht mehr möglich sein wird.

g) Ist eine Änderung der Personenzahl absehbar (z.B. bei einer bestehenden Schwangerschaft), kann vorzeitig der Höchstwert für die zukünftige Haushaltsgröße zugrunde gelegt werden.

h) In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Überschreitung der Höchstwerte notwendig sein, z. B. bei einer dauerhaften Erkrankung, Behinderung, nachgewiesenen Mängeln an der Bausubstanz oder besonderen Lebensumständen, wenn dadurch ein besonderer Mehrbedarf begründet wird.

i) Kosten für eine Garage oder einen Stellplatz gehören nicht zu den "Bedarfen für Unterkunft" nach § 22 SGB II/§ 35 SGB XII. Die Unterkunft ist "ein zum dauerhaften Wohnen geeigneter und bestimmter Wohnraum". Daher sind die Kosten für eine Garage oder einen Stellplatz bei der Leistungsberechnung nicht zu berücksichtigen. Die Leistungsberechtigten können diese nicht gedeckten Kosten auch durch gesonderte Vermietung der Garage oder des Stellplatzes kompensieren.

j) Bedarfe für Unterkunft und/oder Heizung sollen direkt an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn das Einverständnis des Leistungsberechtigten vorliegt oder wenn die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen für die Unterkunft durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist. Sobald erstmalig Rückstände beim Vermieter oder bei den Versorgungsunternehmen bekannt werden oder erste Hinweise auf ein sonstiges unwirtschaftliches Verhalten vorliegen, sind Kosten für Unterkunft und/oder Heizung grundsätzlich nur noch direkt zu überweisen.

k) Rückzahlungen und Guthaben aus Betriebskosten-/Heizkostenabrechnungen mindern die Aufwendungen im Folgemonat des Zuflusses (§ 22 Abs. 3 SGB II) bzw. sind als Einkommen zu berücksichtigen (82 SGB XII).

l) Bei Eigenheimbesitzern bzw. Inhabern von Wohnungseigentum zählen zu den Bedarfen der Unterkunft und Heizung die Schuldzinsen für die Finanzierung des selbst genutzten Wohneigentums, Abgaben, Müllgebühren, Wasser- und Abwasserkosten etc.

Tilgungskosten stellen grundsätzlich Eigentumsbildung dar und können daher nicht als Bedarfe der Unterkunft übernommen werden. Ist allerdings die Erbringung von Tilgungsleistungen notwendig, um das Wohneigentum weiter nutzen zu können und wäre ohne Fortführung der Tilgung eine Aufgabe der Wohnung unvermeidlich, können im Ausnahmefall auch Tilgungsleistungen als Bedarf der Unterkunft übernommen werden, wenn dadurch der Wohnraum auf Dauer erhalten werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kosten in Form von Tilgungsleistungen zur Erhaltung des Wohneigentums unvermeidbar sind. Leistungsberechtigte müssen deshalb nachweisen, dass eine Tilgungsaussetzung nicht möglich ist. Weiterhin muss nachgewiesen werden, dass alles unternommen wurde, um die Tilgungsverpflichtung während des Bezugs von Grundsicherungsleistungen so niedrig wie möglich zu halten (Tilgungsstreckung etc.). Die insgesamt übernommenen Kosten dürfen nicht höher sein, als die Kosten einer angemessenen Mietwohnung (siehe Urteil BSG vom 18.06.2008, B 14/11b AS 67/06 R und Terminbericht BSG vom 25.06.2008, B 11b AS 18/07 R).

Aufwendungen für eine Instandsetzung oder Instandhaltung sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit diese nicht zu einer Verbesserung des Standards des selbstgenutzten Eigenheims führen und sie angemessen sind. Übersteigen unabwendbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparaturen den angemessenen Bedarf, kann ein Darlehen mit dinglicher Sicherung zugunsten des Jobcenters Fichtelgebirge/Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge erbracht werden.

Als Betriebskosten werden die tatsächlichen Aufwendungen für das selbstgenutzte Wohneigentum zum Fälligkeitszeitpunkt angesetzt. Insbesondere werden zu entrichtende Grundsteuer, Schuldzinsen (der Verwendungszweck ist nachzuweisen) und eine evtl. Verwaltergebühr berücksichtigt.

Der Leistungsträger wirkt aus verwaltungsvereinfachenden Gründen darauf hin, dass mit ausdrücklichem und widerruflichem Einverständnis des Leistungsberechtigten aus allen notwendigen und anerkannten Bedarfen unabhängig von deren Fälligkeit eine Jahressumme gebildet wird und diese in monatlichen Raten zu einem Zwölftel berücksichtigt wird.

Zu den Schuldzinsen, soweit sie das selbst genutzte Wohneigentum betreffen, gehören auch die Zinsen für notwendigen Erhaltungsaufwand, nicht dagegen die Kosten für wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes dürfen Immobilienbesitzer gegenüber Mietern nicht privilegiert werden. Für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung gelten deshalb auch bei Immobilienbesitzern die in der Anlage 1 genannten Angemessenheitsgrenzen.

m) Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert nach

Anlage 1 A berücksichtigt werden, der auch bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit anzuerkennen wäre (§ 22 Abs. 10 SGB II).

2. Bedarfe für Heizung bei selbstbeschafftem Heizmaterial

• Einmalige Heizkosten sind im Monat der Beschaffung als Bedarf zu berücksichtigen.

Unter einmalige Heizkosten fallen beispielsweise die Betankung eines Öltanks oder die Lieferung von Kohle oder Holz. Auf die Art des Heizstoffes kommt es nicht an. Entscheidend ist die einmalige Anlieferung. Einmalige Heizkosten sind Kosten, die unter § 22 Abs. 1 SGB II/§ 35 Abs. 4 Satz 1 SGB XII fallen und in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind, wenn sie angemessen sind. Der Bedarf für Heizmittel entsteht erst dann, wenn für den Bewilligungszeitraum kein Heizmaterial mehr vorhanden ist. Die Beschaffung von Heizmaterial soll den zukünftigen Heizbedarf decken. Dabei ist auch eine mehrmonatige Bevorratung möglich und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ratsam. Es muss aktuell ein notwendiger Bedarf bestehen. Wurde das Heizmaterial bereits vor dem aktuellen Bewilligungszeitraum beschafft, wird dem Leistungsberechtigten kein Aufwendungsersatz gewährt. Obergrenze für die Bewilligung ist die angemessene Menge des Heizmaterials abgestellt auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum.

• In Fällen, in denen der Brennstoffbedarf nur für einen Teil des Jahres zu beurteilen ist, ist die zu beschaffende Brennstoffmenge nach der gemäß § 9b Heizkostenverordnung zugelassene Gradtageszahlenmethode zu berechnen.

• Die Gewährung monatlicher (pauschalierter) Teilbeträge anstelle der Erstattung der tatsächlichen, in einem Betrag anfallenden Aufwendungen für die Beschaffung von Heizmaterial ist nicht zulässig.

• Soweit ein tatsächlicher Bedarf vorliegt (Heizöltank leer etc.), wird der angemessene Verbrauch lt. Anlage 1A sowie der aktuelle Marktpreis ermittelt und ein Einmalbetrag gewährt. Als Verbrauchszeitraum ist dabei grundsätzlich der restliche Bewilligungszeitraum zugrunde zu legen. In begründeten Einzelfällen ist eine Ausweitung auf den folgenden Bewilligungszeitraum zulässig. Der jeweils aktuelle Heizölpreis kann auf der Internetseite www.tecson.de ermittelt werden. Bei den übrigen Heizmaterialien ist von der Angemessenheit des Preises je Einheit auszugehen, soweit durch die Gesamtumstände keine besondere Prüfung veranlasst ist. Die Geschäftsführung des Jobcenters Fichtelgebirge wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich des kommunalen Trägers als Entscheidungshilfe interne Höchstwerte für die Bewilligung verschiedener Heizmaterialien zu definieren.

In den Bewilligungsbescheid soll ein Hinweis aufgenommen werden, dass der ermittelte Verbrauch eine Höchstgrenze darstellt und das bewilligte Heizmaterial grundsätzlich bis zum Ende des bewilligten Zeitraums ausreichen soll.

• Einmalige Leistungen für Heizung werden auch erbracht, wenn Hilfesuchende keine laufenden Leistungen benötigen, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. Der einmalige Bedarf ist nach dem Verbrauch gem. Anlage 1A x aktuellem Preis für einen nach pflichtgemäßem Ermessen zu wählenden Zeitraum zu ermitteln. Hierzu ist eine Bedarfsberechnung (analog der Berechnung bei laufenden Leistungen) durchzuführen. Das festgestellte, den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen ist im Monat der Fälligkeit bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Verbleibt nach Abzug des Eigenanteils vom festgestellten Bedarf noch ein Restbedarf, so ist dieser Restbedarf als einmalige Leistung zu gewähren.

3. Mietkautionen / Genossenschaftsanteile / Wohnungsbeschaffungskosten

- a) Die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen gemäß § 22 Abs. 6 SGB II/§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII durch das aufnehmende Jobcenter/den aufnehmenden Sozialhilfeträger ist als Ermessensleistung und nur nach vorheriger Zusicherung durch das abgebende Jobcenter/den abgebenden Sozialhilfeträger möglich. Die Zusicherung zur Kostenübernahme soll erteilt werden, wenn
- die künftigen Aufwendungen angemessen sind,
 - der Umzug erforderlich ist (durch das Jobcenter/den Sozialhilfeträger veranlasst oder aus anderen zwingenden Gründen, z. B. gesundheitlichen Gründen, notwendig wird)
 - ohne die Zustimmung in einem angemessenen Zeitraum keine Unterkunft gefunden werden kann.
- b) Mietkautionen sollen grundsätzlich zwei Monatsmieten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Beträge bis zu 3 Monatsmieten bewilligt werden. Sie sind ausschließlich als Darlehen zu bewilligen. Ab dem Monat nach der Auszahlung ist dieses mit 10% des maßgebenden Regelbedarfs zu tilgen (§ 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II).
- c) Genossenschaftsanteile werden ausschließlich als Darlehen bewilligt und sind ebenfalls ab dem Monat nach der Auszahlung mit 10% des maßgebenden Regelbedarfs zu tilgen (§ 42 a Abs. 2 Satz 1 SGB II).
- d) Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Maklergebühren, doppelte Mietzahlungen) können nur in besonders zu begründenden Einzelfällen gewährt werden. Sie sind ggf. als Beihilfe zu übernehmen.
- e) Im Rahmen des Vollzuges des SGB II/SGB XII können Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Wohnungsbeschaffungskosten ausschließlich an im laufenden Leistungsbezug stehende Berechtigte gewährt werden. Die Gewährung einmaliger Beihilfen ohne laufenden Leistungsbezug ist insoweit nicht möglich.

4. Umzugskosten

- a) Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II/§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII können nach vorheriger Zusicherung des abgebenden Jobcenters als kommunaler Träger/des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge als örtlicher Sozialhilfeträger im Einzelfall auch Umzugskosten übernommen werden, wenn
- der Umzug durch das Jobcenter/den Landkreis veranlasst wurde
- oder
- aus anderen zwingenden Gründen (z. B. ärztlich nachgewiesene gesundheitliche Gründe) notwendig wird
- und
- die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der neuen Wohnung angemessen im Sinne dieser Richtlinien ist.
- Die Erforderlichkeit des Umzugs ist zu dokumentieren. Allein der Wunsch, in eine größere oder besser ausgestattete Wohnung zu ziehen, begründet keinen Anspruch auf die Übernahme von Umzugskosten.

- b) Wird die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II/§ 35 Abs. 2 Sätze 5 und 6 SGB XII erteilt, ist für Ab- und Aufbau- sowie Ver- und Entladearbeiten vorrangig auf die Selbsthilfemöglichkeiten des Leistungsberechtigten, auch

durch Angehörige und nahestehende Personen, zu verweisen. Ist eine Selbsthilfe nachweislich nicht möglich, sind mindestens 2 Kostenvoranschläge vorzulegen. Nach der Entscheidung für den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgen Zahlungen grundsätzlich nach Vorlage der Rechnung an das beauftragte Umzugsunternehmen.

- c) Die Kosten für ein Umzugsfahrzeug (Mietkosten und Benzin) können übernommen werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Umkreis von 100 km eine angemessene Wohnung gefunden werden kann; die Höchstgrenze bilden deshalb grundsätzlich 100 km einfach. Bei Besonderheiten des Einzelfalls kann hiervon abgewichen werden. Für das Mietfahrzeug sind ebenfalls mindestens 2 Kostenvoranschläge vorzulegen. Nach der Entscheidung für den günstigsten Anbieter erfolgen die Zahlungen nach Vorlage der Rechnung grundsätzlich an das beauftragte Unternehmen.

5. Leistungen zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

- a) Leistungen zur Sicherung der Unterkunft
- Ein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden besteht nicht, wenn die Wohnung nicht dauerhaft erhalten werden kann. Der Anspruch erlischt regelmäßig durch Räumung der Wohnung (OVG Münster, Urt. v. 9.2.1993, FEVS 44, 457).
 - Die Übernahme der Mietschulden ist regelmäßig nicht gerechtfertigt für eine Wohnung mit ungemessenen Kosten für Unterkunft und/oder Heizung, bei unverhältnismäßig hohen Mietschulden oder wenn angemessener Wohnraum anderweitig angemietet werden kann.
 - Die Übernahme der Mietschulden ist regelmäßig nicht gerechtfertigt in Missbrauchsfällen, z. B. wenn die Miete offensichtlich im Vertrauen auf Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II nicht gezahlt wurde (OVG Hamburg, Beschluss v. 2.4.1990, FEVS 41, 327, zu § 15a BSHG) oder aus anderen Gründen eine erneute begründete Kündigung der Wohnung zu erwarten ist.
- b) Leistungen zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

Nach dem Gesetzeswortlaut umfasst § 22 SGB II/§ 35 SGB XII ausschließlich Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Eine vergleichbare Notlage i. S. d. § 22 Abs. 8 SGB II/§ 36 SGB XII kann deshalb nur für den in dieser Vorschrift geregelten Leistungsbereich anerkannt werden. Aufgrund der Einordnung der Vorschrift unter diese Überschrift durch den Gesetzgeber kann eine vergleichbare Notlage deshalb z. B. anerkannt werden bei Schuldenübernahme von Heizkosten. Nicht möglich ist dagegen die Übernahme von Schulden für von der Regelleistung umfasste Bedarfe (z. B. Schulden bei Haushaltsstrom); hier können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II/§ 37 SGB XII in Betracht kommen.

- c) Soweit ein Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II/§ 36 SGB XII besteht, ist vorrangig Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II/§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. m. Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Schonvermögen) einzusetzen. Leistungen sind grundsätzlich als Darlehen zu bewilligen.

6. Zusicherungserfordernis für Umzüge von Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

- a) Die Beweislast für das Vorliegen einer der in § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II genannten Gründen liegt bei der/dem Umzugswilligen. Die/der Umzugswillige hat das Vorliegen der Gründe nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.
- b) Legt die/der Umzugswillige keine Begründung für den

Umzugswunsch vor oder verweigert er ohne Angabe von Gründen die Vorlage von Nachweisen, sind schwerwiegende soziale Gründe nicht nachgewiesen und die Zusicherung kann nicht erteilt werden.

c) Soweit schwerwiegende soziale Gründe für den Umzug geltend gemacht werden, ist mit der/dem Betroffenen zu klären:

- Betroffene/r ist dem Kreisjugendamt bekannt?
Soweit dies zutrifft, kann die/der Betroffene zum Nachweis der geltend gemachten schwerwiegenden sozialen Gründe auf Erkenntnisse des Kreisjugendamtes verweisen. Hierzu ist eine Einverständniserklärung erforderlich. Soweit die/der Betroffene die Einverständniserklärung unterzeichnet, ist eine Stellungnahme des Kreisjugendamtes einzuholen; die/der Betroffene kann auch aufgefordert werden, selbst eine Stellungnahme beim Kreisjugendamt einzuholen und diese dem Jobcenter vorzulegen. Die Stellungnahme des Kreisjugendamtes ist bei der Entscheidung über die Zusicherung zu berücksichtigen. Schwerwiegende soziale Gründe sind anzuerkennen, wenn die/der Betroffene Hilfe zur Erziehung erhält

o in Vollzeitpflege in einer Familie (Pflegeeltern) - § 33 SGB VIII

o in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) - § 34 SGB VIII

o durch individuelle sozialpädagogische Intensivbetreuung (Betreuung besonders gefährdeter Jugendlicher durch spezielle Dienste) - § 35 SGB VIII

- Betroffene/r ist dem Kreisjugendamt nicht bekannt bzw. verweigert Einverständniserklärung: Klärung, ob Beibringung anderweitiger Nachweise möglich (Polizei, Vermieter o. ä.).

- Soweit für die geltend gemachten Gründe keine Nachweise erbracht werden können, ist restriktiv nach Aktenlage zu entscheiden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nach dem Gesetzeswortlaut soziale Gründe nicht ausreichen, gefordert werden schwerwiegende soziale Gründe.

- Soweit Vermieter der neuen Wohnung die Eltern sind/ein Elternteil ist oder die neue Wohnung im gleichen Haus bezogen werden soll, in dem auch die Eltern wohnen, kann die Zusicherung nach § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II nicht erteilt werden. Soweit ein Vermieter-Mieter-Verhältnis mit den Eltern/dem Elternteil beibehalten wird bzw. eine räumliche Trennung nicht erfolgt, muss das Erfordernis der schwerwiegenden sozialen Gründe als nicht erfüllt angesehen werden. In diesem Fall kann das Zerwürfnis mit den Eltern/dem Elternteil nicht „schwerwiegend“ sein; allein das Vorliegen sozialer Gründe reicht nach dem Willen des Gesetzgebers nicht aus.

d) Sonstige, ähnlich schwerwiegende Gründe sind nach der Gesetzesbegründung auf Einzelfälle zu beschränken. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nach dem Gesetzeswortlaut das Vorliegen objektiver Gründe für den Auszugswunsch nicht ausreicht, gefordert werden Gründe die ähnlich schwerwiegen wie die in § 22 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 SGB II aufgeführten Gründe. Ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund kann anerkannt werden, wenn eine Schwangere oder Alleinerziehende mit ihrem Partner zusammenziehen möchte.

7. Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus nach § 36 a SGB II

Ergänzend zu § 36a SGB II sind die Gemeinsamen Empfehlungen zu Notwendigkeit, Bedarf und Finanzierung von Frauenhäusern in Bayern, insbesondere deren Anlage 4, zu beachten.

II. Vollzug des § 24 Abs. 3 SGB II/§ 31 SGB XII

Einmalige Beihilfen werden nur für die in § 24 Abs. 3 SGB II/§ 31 Abs. 1 SGB XII genannten Tatbestände gewährt, wobei der Begriff „Erstausrüstung“ eng auszulegen ist.

1. Erstausrüstung für die Wohnung wird bei entsprechendem Nachweis auf Antrag insbesondere in folgenden Fällen gewährt:

a) bei erstmaligem Bezug einer Wohnung ohne vorherigen eigenen Hausstand,

b) bei erstmaligem Bezug einer Wohnung nach Aufenthalt in Übergangs- oder Flüchtlingswohnheim,

c) bei Erstbezug einer unmöblierten Wohnung nach vorher bewohnter möblierter Wohnung,

d) anlässlich der Geburt eines Kindes („Babyerstausrüstung“) - wird im Regelfall 12 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin bewilligt und ausbezahlt,

e) bei Bezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung oder nach Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel nicht möglich war,

f) nach Wohnungsbrand/Überschwemmung – soweit der Schaden nicht von Versicherungsleistungen gedeckt wird

g) unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG in dort entschiedenen Fallkonstellationen.

h) Die Begründung eines eigenen Hausstandes nach Trennung vom Ehegatten löst grundsätzlich keinen Anspruch nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II aus. Gem. § 1361a Abs. 1 Satz 2 BGB ist der Ehegatte verpflichtet, die Haushaltsgegenstände dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, die dieser zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht. Dazu gehört z. B. falls minderjährige Kinder vorhanden sind, dass Gegenstände wie Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Esszimmer, Kinderzimmer, Küche etc. bei demjenigen Ehegatten bleiben, bei welchem die Kinder leben. Zu berücksichtigen ist auch, welcher Ehegatte aufgrund seines Einkommens oder seines Vermögens eher in der Lage ist, neue Sachen anzuschaffen. Soweit im Einzelfall geltend gemacht wird, dass der Ehegatte das Recht gem. § 1361 a BGB verweigert, ist dies nachzuweisen (z. B. Schreiben des zur Durchsetzung der Hausratsteilung beauftragten Rechtsanwalts).

Werden dagegen nach einem Umzug neue oder andere Möbel für die neue Wohnung nötig, ist dies nicht von § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II/§31 Abs. 1 SGB XII umfasst. In diesen Fällen ist die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II/§ 37 Abs. 1 SGB XII zu prüfen.

Sofern Zweifel am Umfang des geltend gemachten Bedarfs bestehen, wird der Außendienstmitarbeiter des Jobcenters/Landkreises mit einer entsprechenden Überprüfung beauftragt. Die Leistungsberechtigten sind dahingehend zu beraten, dass der beantragte bzw. festgestellte Bedarf vorrangig über die regionalen Gebrauchtgüterhändler und – möbelhäuser gedeckt werden soll; ein Wahlrecht zwischen Sach- und Geldleistungen steht den Leistungsberechtigten grundsätzlich nicht zu. Ist insofern eine vollumfängliche Bedarfsdeckung nicht möglich, sind für den ungedeckten Restbedarf nach pflichtgemäßer Ermessensausübung andere Sachleistungen bzw. Teilpauschalen bis insgesamt maximal zur Höhe der Gesamtbeträge gemäß Anlage 2 zu gewähren.

Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonders begründeten Einzelfällen von den in der Anlage 2 genannten Richtwerten abzuweichen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist in diesen Fällen zu dokumentieren.

Die Berechnung der Beihilfe bei nicht laufendem Leistungsbezug erfolgt nach § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II/§ 31 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

2. Erstausrüstung für Bekleidung wird bei entsprechendem Nachweis auf Antrag gewährt

- a) für Umstandskleidung
- b) bei Geburt eines Kindes („Babyerstausrüstung“)
- c) für Erstausrüstung nach besonderen Schadensfällen (Wohnungsbrand etc.)

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die vor der Entlassung über keine ausreichende Bekleidung verfügen und diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung der Anstalt kaufen oder nicht von Angehörigen erhalten, ausreichende Kleidung zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz und dazu gehörige Verwaltungsvorschrift). Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII besteht insoweit nicht. Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihnen zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz reduziert sich entsprechend. Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII besteht insoweit nicht.

Die Höhe der Pauschalen für die einmaligen Leistungen ergibt sich aus Anlage 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonders begründeten Einzelfällen von den in der Anlage 2 genannten Richtwerten abzuweichen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist in diesen Fällen zu dokumentieren.

Die Berechnung der Beihilfe bei nicht laufendem Leistungsbezug erfolgt nach § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II/§ 31 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

III. Berechnung einmaliger Beihilfen bei nicht laufenden Leistungen (§ 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SGB II/§ 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 SGB XII)

Einmalige Beihilfen werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ein-

schließlich der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung benötigen, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

Hierzu ist eine Bedarfsberechnung (analog der Berechnung bei laufenden Leistungen) durchzuführen. Das festgestellte, den Bedarf übersteigende Einkommen kann für den Monat der Entscheidung und für bis sechs weitere Monate berücksichtigt werden (Multiplikator 1 bis 7).

Die Wahl des Multiplikators ist eine Ermessensentscheidung. Zu berücksichtigen sind insbesondere Art des Bedarfs und Nutzungsdauer des Bedarfsgegenstandes. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Leistungsberechtigte Ansparungen machen oder die Anschaffung zeitlich verteilen.

Im Hinblick auf die in Frage kommenden einmaligen Beihilfen, kann grundsätzlich der Multiplikator 7 angewandt werden (Begründung: Nutzungsdauer Erstausrüstung Wohnung bzw. Erstausrüstung Bekleidung jedenfalls länger als 7 Monate, Bedarf an Umstandskleidung, Babybekleidung ist mehrere Monate vorhersehbar und wird dann mehrere Monate genutzt). Besondere Umstände des Einzelfalls, die ein Abweichen rechtfertigen, sind zu dokumentieren und zu begründen.

Aus dem übersteigenden Einkommen vervielfacht mit dem anzuwendenden Multiplikator ergibt sich der sogenannte Eigenanteil.

Verbleibt nach Abzug des Eigenanteils vom festgestellten Bedarf (gem. Anlage 2) noch ein Restbedarf, so ist dieser Restbedarf als einmalige Beihilfe zu gewähren.

IV. Schlussbestimmungen

Alle bisherigen Vorgaben an das für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge tätige Jobcenter Fichtelgebirge bezüglich für Bedarfe der Unterkunft und Heizung und einmaliger Beihilfen werden durch diese Richtlinien aufgehoben.

Wunsiedel, 15.12.2020,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek, Landrat

Anlage 1 – Stand: 01.01.2021

Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmiete); Stand: Januar 2021

Vergleichsräume		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
	Größe in m²	bis 50	> 50 bis ≤ 65	> 65 bis ≤ 75	> 75 bis ≤ 90	> 90 bis ≤ 105	je bis zu 15
I „Süd“	Bad Alexandersbad Marktredwitz Nagel Röslau Tröstau Weißenstadt Wunsiedel	318,00 €	384,00 €	435,00 €	496,00 €	559,00 €	80,00 €
II „Nord“	Arzberg Höchstadt i. F. Hohenberg a. d. Eger, Kirchenlamitz Marktleuthen Schirnding Schönwald Selb Thiersheim Thierstein	298,00 €	344,00 €	405,00 €	446,00 €	519,00 €	75,00 €

Angemessenheitswert Verbrauch Heizmaterial **ohne** Warmwasserbereitung im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge bezogen auf 12 Monate

Grundlage: Verbrauch in kWh/m² abstrakt angemessene Wohnfläche; ausgehend vom Durchschnittswert für den PLZ-Bereich 95 lt. Energiekennwertstudie 2019 (Quelle: Energiekennwerte - Studie der Techem AG, Ausgabe 2019) zzgl. eines Zuschlags von 30%, da der Heizverbrauch von verschiedensten Faktoren abhängig ist und die Techem-Studie nur den Verbrauch in zentralbeheizten Mehrfamilienhäusern abbildet.

$$\begin{array}{rclclclclclclcl}
 \text{Heizöl l/m}^2 & + & \text{Zuschlag} & = & \text{Heizöl l/m}^2 & \times & \text{Heizwert kWh/l} & = & \text{kWh/m}^2 \\
 13,5 & + & 30\% & = & 17,55 & \times & 10,00 & = & 176,00
 \end{array}$$

	angemess. Wohnfläche (m ²)	Energiebedarf (kWh)	Öl	Gas	Holz		Braunkohle briketts	Strom	Holzpellets	Hackschnitzel		Flüssiggas	Holzbriketts
			(Liter)	(m ³)	(kg)	(Ster)	(kg)	(kWh)	(kg)	(kg)	(m ³)	(kg)	(kg)
Heizwert			10,0 kWh/l	10,42 kWh/m ³	4,00 kWh/kg		5,35 kWh/kg	1,0 kWh	4,9 kWh/kg	4,0 kWh/kg		12,87 kWh/kg	5,22 kWh/kg
1 Person	50	8.800	880	845	2.200	8,0	1.645	8.800	1.796	2.200	11,0	684	1.686
2 Personen	65	11.440	1.144	1.098	2.860	10,0	2.139	11.440	2.335	2.860	14,0	889	2.192
3 Personen	75	13.200	1.320	1.267	3.300	11,0	2.468	13.200	2.694	3.300	17,0	1.026	2.529
4 Personen	90	15.840	1.584	1.521	3.960	13,0	2.961	15.840	3.233	3.960	20,0	1.231	3.035
jede weitere Person	15	2.640	264	254	660	2,0	494	2.640	539	660	3,0	206	506

Hinweis:

Der als Angemessenheitswert ermittelte Verbrauchswert/m² ist höher als der älteste Wärmestandard (Wärmeschutzverordnung 1984) und ist lt. Heizpiegel für Deutschland kein durchschnittlicher Wert, sondern als "erhöht" zu betrachten (Quellen: www.zentralheizung.de; Der Heizpiegel für Deutschland).

Einmalige Leistungen (§§ 22, 24 Abs. 3 SGB II/§§ 31, 35, 42 Nr. 4, 42a SGB XII)

→ Erläuterungen zu den einzelnen Leistungsarten: siehe Richtlinien

Leistungsart	Betrag	Sonstiges
§ 22 Abs. 1 SGB II/§ 35 Abs. 4 SGB XII (soweit keine lfd. Leistung)	Angemessenheitswert lt. Anlage 1A x angemessene Wohnfläche	orientiert sich an der Energiemenge
Beihilfe für Heizmaterial	Grenzwert lt. Bundesweitem Heizpiegel beachten!	
§ 22 Abs. 6 SGB II/§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII		
Mietkautionen / Geschäftsanteile	tats. Bedarf, max.3 Monatsmieten	ausschl. als Darlehen!
§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	nach Bedarfsprüfung durch den Außendienst vorrangig aus den Beständen der Gebrauchtmöbelhäuser oder Gebrauchtwarenhändler zu decken!	
Erstausstattung Wohnung komplett 1-2 Personen	900,00	pauschal
Erstausstattung Wohnung komplett 3 Personen	1100,00	pauschal
Erstausstattung Wohnung komplett 4 Personen	1250,00	pauschal
Erstausstattung Wohnung jede weitere Person	150,00	pauschal
Erstausstattung Küche (komplett)	400,00	in Erstausstattung „Wohnung“ enthalten! Beträge dienen im Wesentlichen zum Ansatz von Teil- oder Minderleistungen
Erstausstattung Schlafzimmer (komplett)	200,00	
Bett mit Matratze (Einzel-/Doppelbett)	150,00	
Matratze	80,00	
Erstausstattung Wohnzimmer (komplett)	200,00	
Ölofen	80,00	
Elektroherd	100,00	
Kühlschrank	130,00	
Waschmaschine	200,00	
§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII		
Erstausstattung Bekleidung	250,00	
Erstausstattung bei Schwangerschaft	100,00	
Erstausstattung bei Geburt (nachrichtlich – falls Bedarf bereits teilweise gedeckt - davon: 100 € Bekleidung, 150 € Wohnungseinrichtung etc., 50 € Kinderwagen)	300,00	geringere Beihilfe ist im Einzelfall möglich, z. B. bei Zweit- oder Drittgeburten innerhalb weniger Jahre
§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII		
Anschaffung und Reparatur orthopäd. Schuhe, Reparatur therapeut. Geräte und Ausrüstung sowie deren Miete	Eigenanteile, nicht Zuzahlungen!	Leistung KV vorrangig

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Arzberg (BGS-EWS) vom 26. November 2020

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Arzberg folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arzberg (BGS-EWS) vom 25.10.1990 (Kreisamtsblatt Nr. 27/1990 v. 31.10.1990), zuletzt geändert mit Satzung vom 26.03.2015 (Kreisamtsblatt Nr. 12/2015 v. 02.07.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 – Grundgebühr – erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis zu 5 Kubikmeter je Stunde	55,00 Euro
bis zu 10 Kubikmeter je Stunde	88,00 Euro
bis zu 20 Kubikmeter je Stunde	110,00 Euro
über 20 Kubikmeter je Stunde	220,00 Euro“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 – Einleitungsgebühr – erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,12 €pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Arzberg, 27.11.2020,

Stadt Arzberg;
gez. Stefan Göcking, 1. Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Stadt Kirchenlamitz möchte die Mahnungen, Kassenzeichen 0000003623005 -1778 vom 04.12.2020 und 0000003624008 - 1778 vom 04.12.2020 ordnungsgemäß zustellen.

Die Mahnungen sollen

Frau Margarete Duarte Ordonez
zuletzt angegebene Adresse: 8.5. Carretera San Salvador, Con. Alta Vista Cas No. 1, Guatemala City, Guatemala

zugestellt werden. Eine Zustellung in das Ausland nach Art. 14 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) führte zu keinem Erfolg.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das entsprechende Dokument in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 959158 Kirchenlamitz, Zimmer 1.3, hinterlegt ist.

Frau Margarete Duarte Ordonez wird hiermit aufgefordert, das Dokument selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Dokument gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i.d.F der Bek. vom 11.11.1970 (GVBl. 1971 S.1, BAYRS 2010-2-I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung der Benachrichtigung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zwei Wochen vergangen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):
Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kirchenlamitz, den 08.12.2020,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Höcht, Kassenverwalter

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“

Bekanntmachung

Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet großer Kornberg beantragte für den Standort Großer Kornberg, der Gemarkungen Martinlamitzer Forst-Nord und Martinlamitzer Forst-Süd mit den Flurstücken 63, 21 und 32 die baurechtliche Genehmigung zum Bau eines Interaktiven MTB-Parks mit Lernparcours beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge ist für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig. Das Gebiet des MTB-Parks erstreckt sich auf die Landkreise Hof und Wunsiedel i. F. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG entscheidet bei der Zuständigkeit mehrerer Behörden die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst war, sofern nicht die gemeinsam fachlich zuständige Behörde (Regierung von Oberfranken) anders entscheidet. Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge war zuerst mit der Angelegenheit betraut. Deshalb wurde dieses mit Einverständnis der Regierung von Oberfranken mit der Erteilung der Baugenehmigung betraut.

Das Vorhaben ist gem. Art. 55 BayBO ff baugenehmigungspflichtig. Zudem ist für die Umsetzung der Maßnahme eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWG erforderlich.

Das Projektgebiet des MTB-Parks umfasst eine Gesamtfläche von 22,08 ha. Eine Fläche von 15,29 ha soll in Ihrem ursprünglichen Zustand erhalten werden, auf der restlichen Fläche finden Einzelbaumaßnahmen oder eine Komplettrodung statt.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 des UVPg. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht nach Anlage 3 UVPg durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Nach § 7 UVPg ist demnach die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

1.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit

vom 29.12.2020 bis einschließlich 28.01.2021

bei der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Zimmer Nr. 0.14, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten der Stadt Kirchenlamitz sind von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die vor Ort Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, ist es erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter 09285/959-31 zu vereinbaren.

Folgende Unterlagen liegen zur Einsicht aus:

- UVP-Bericht
- Allg. Vorprüfung des Einzelfalls
- Allgemeinverfügung Landkreis Hof
- Allgemeinverfügung Landkreis Wunsiedel i. F.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Bauantragsformular
- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Beschreibung Bauablauf
- Streckenbeschreibung Mountainbike-Park und Lernparcours
- Übersichtsplan Mountainbike-Park mit Lernparcours
- Detailzeichnungen Streckenelemente

Zudem werden die Unterlagen zeitgleich mit dem Beginn Auslegung auch auf der Internetseite des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge unter dem Link

<https://www.landkreis-wunsiedel.de/errichtung-eines-mountain-bike-parks-mit-lernparcours>

veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten können nicht erstattet werden.

2.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

vom 29.12.2020 bis einschließlich 28.02.2021

beim der Stadt Kirchenlamitz oder dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 68 BayBO (Baugenehmigung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

3.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Je nach Anzahl der eingegangenen Einwendungen werden die Einwender persönlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Termin geladen.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die

Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und dem Umstand, dass das weitere Infektionsgeschehen nicht vorhergesehen werden kann, weisen wir daraufhin, dass der Erörterungstermin nach § 5 Abs. 2 Plansicherstellungsgesetz im Rahmen einer Online-Konsultation durchgeführt werden kann.

Kirchenlamitz, den 10.12.2020,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Thomas Schwarz, Erster Bürgermeister

Nr. 205

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die **Stadt Kirchenlamitz** folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom 10. Dezember 2020

§ 1 Steuertatbestand

1Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. 2Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
4. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden.
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in

einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinanderfolgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund	60,00 €
für jeden Kampfhund	600,00 €
- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung, tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl

die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 3 und 6 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf des Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter, Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter, Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. ²Mit

der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 6. Juli 2006 außer Kraft.

Kirchenlamitz, den 10. Dezember 2020,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

Nr. 206

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“

Bekanntmachung

Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet großer Kornberg beantragte für den Standort Großer Kornberg, der Gemarkungen Martinlamitzer Forst-Nord und Martinlamitzer Forst-Süd mit den Flurstücken 63, 21 und 32 die baurechtliche Genehmigung zum Bau eines Interaktiven MTB-Parks mit Lernparcours beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge ist für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig. Das Gebiet des MTB-Parks erstreckt sich auf die Landkreise Hof und Wunsiedel i. F. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG entscheidet bei der Zuständigkeit mehrerer Behörden die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst war, sofern nicht die gemeinsam fachlich zuständige Behörde (Regierung von Oberfranken) anders entscheidet. Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge war zuerst mit der Angelegenheit betraut. Deshalb wurde dieses mit Einverständnis der Regierung von Oberfranken mit der Erteilung der Baugenehmigung betraut.

Das Vorhaben ist gem. Art. 55 BayBO ff baugenehmigungspflichtig. Zudem ist für die Umsetzung der Maßnahme eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWG erforderlich.

Das Projektgebiet des MTB-Parks umfasst eine Gesamtfläche von 22,08 ha. Eine Fläche von 15,29 ha soll in Ihrem ursprünglichen Zustand erhalten werden, auf der restlichen Fläche finden Einzelbaumentnahmen oder eine Komplettrodung statt.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht nach Anlage 3 UVPG durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Nach § 7 UVPG ist demnach die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

1.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit

vom 29.12.2020 bis einschließlich 28.01.2021

bei der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen, Zimmer Nr. 203, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten der Stadt Marktleuthen sind Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die vor Ort Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, ist es erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter 09285/9690 zu vereinbaren.

Folgende Unterlagen liegen zur Einsicht aus:

- UVP-Bericht
- Allg. Vorprüfung des Einzelfalls
- Allgemeinverfügung Landkreis Hof
- Allgemeinverfügung Landkreis Wunsiedel i. F.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Bauantragsformular
- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Beschreibung Bauablauf
- Streckenbeschreibung Mountainbike-Park und Lernparcours
- Übersichtsplan Mountainbike-Park mit Lernparcours
- Detailzeichnungen Streckenelemente

Zudem werden die Unterlagen zeitgleich mit dem Beginn Auslegung auch auf der Internetseite des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge unter dem Link

<https://www.landkreis-wunsiedel.de/errichtung-eines-mountainbike-parks-mit-lernparcours>

veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten können nicht erstattet werden.

2.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

vom 29.12.2020 bis einschließlich 28.02.2021

bei der Stadt Marktleuthen oder dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 68 BayBO (Baugenehmigung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

3.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Je nach Anzahl der eingegangenen Einwendungen werden die Einwender persönlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Termin geladen.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und dem Umstand, dass das weitere Infektionsgeschehen nicht vorhergesehen werden kann, weisen wir daraufhin, dass der Erörterungstermin nach § 5 Abs. 2 Plansicherstellungsgesetz im Rahmen einer Online-Konsultation durchgeführt werden kann.

Marktleuthen, den 07. Dezember 2020,

Stadt Marktleuthen;
gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

Nr. 207

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Marktleuthen (BGS-WAS)

Vom 25. November 2020

Die Stadt Marktleuthen erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Marktleuthen vom 21.10.1993 (KrABl Nr. 24/1993 vom 18.11.1993), zuletzt geändert mit Satzung vom 27.09.2017 (KrABl Nr. 24/2017 vom 19.10.2017), wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3) in m3/h bzw. Nenndurchfluss (Qn)

bis Q3 2,5 bis 4 m3/h (Qn 1,5 bis 2,5)	72,00 €/Jahr
bis Q3 10 m3/h (Qn 6)	120,00 €/Jahr
bis Q3 16 m3/h (Qn 10)	144,00 €/Jahr
bis Q3 25 m3/h (Qn 15)	240,00 €/Jahr
über Q3 25 m3/h (Qn 15)	320,00 €/Jahr.

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 2,58 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Marktleuthen, 25. November 2020,

Stadt Marktleuthen;
gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

632 c, sh/so

Stadtwerke Marktleuthen

Bekanntmachung

Gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) wird der Jahresabschluss des eigenbetriebs-ähnlichen Regiebetriebes „Stadt Marktleuthen – Stadtwerke“ für das Jahr 2019 bekannt gegeben.

In der öffentlichen Stadtratssitzung vom 25.11.2020 wurde der Jahresabschluss 2019 festgestellt und beschlossen.

Die Abschlussprüfung erfolgte durch die Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, gemäß den Grundlagen des § 25 Abs. 2 EBV in Verbindung mit Art. 107 GO und trägt folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Marktleuthen - Stadtwerke, Marktleuthen

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Marktleuthen - Stadtwerke, Marktleuthen,- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Marktleuthen - Stadtwerke, Marktleuthen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Regiebetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay in Verbindung mit § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Regiebetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsausschuss für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regiebetriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Regiebetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Regiebetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay in Verbindung mit § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung

der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Regiebetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Regiebetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Regiebetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regiebetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Regiebetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zu-

kunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 GO Bay

Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Regiebetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1

Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß § 7 Abs. 4 KommPrV haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Regiebetriebs Anlass geben.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die wirtschaftlichen Verhältnisse

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regiebetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Nürnberg, den 20. April 2020, Rödl & Partner GmbH;
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, gez. Langenbach, Wirtschaftsprüfer
Steuerberatungsgesellschaft, gez. Langer, Wirtschaftsprüferin

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)“

Der Jahresverlust in Höhe von 5.240,11 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Entwicklung des Anlagevermögens und Lagebericht, liegt ab dem Tag der Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer 102, Marktplatz 3, 95168 Markt-leuthen, während der allgemeinen Öffnungszeiten sieben Tage öffentlich aus.

Markt-leuthen, 03.12.2020,

Stadt Markt-leuthen;
gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“

Bekanntmachung

Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet großer Kornberg beantragte für den Standort Großer Kornberg, der Gemarkungen Martinlamitzer Forst-Nord und Martinlamitzer Forst-Süd mit den Flurstücken 63, 21 und 32 die baurechtliche Genehmigung zum Bau eines Interaktiven MTB-Parks mit Lernparcours beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge ist für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig. Das Gebiet des MTB-Parks erstreckt sich auf die Landkreise Hof und Wunsiedel i. F. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG entscheidet bei der Zuständigkeit mehrerer Behörden die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst war, sofern nicht die gemeinsam fachlich zuständige Behörde (Regierung von Oberfranken) anders entscheidet. Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge war zuerst mit der Angelegenheit betraut. Deshalb wurde dieses mit Einverständnis der Regierung von Oberfranken mit der Erteilung der Baugenehmigung betraut.

Das Vorhaben ist gem. Art. 55 BayBO ff baugenehmigungspflichtig. Zudem ist für die Umsetzung der Maßnahme eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWG erforderlich.

Das Projektgebiet des MTB-Parks umfasst eine Gesamtfläche von 22,08 ha. Eine Fläche von 15,29 ha soll in Ihrem ursprünglichen Zustand erhalten werden, auf der restlichen Fläche finden Einzelbaumaßnahmen oder eine Komplettrödung statt.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht nach Anlage 3 UVPG durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Nach § 7 UVPG ist demnach die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

1.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit

vom 29.12.2020 bis einschließlich 28.01.2021

bei der Stadt Schönwald, Schulstr. 6, 95173 Schönwald, Zimmer Nr. 10, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten der Stadt Schönwald sind von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr, sowie am Montag von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die vor Ort Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, ist es erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter 09287 9594-0 zu vereinbaren.

Folgende Unterlagen liegen zur Einsicht aus:

- UVP-Bericht
- Allg. Vorprüfung des Einzelfalls
- Allgemeinverfügung Landkreis Hof
- Allgemeinverfügung Landkreis Wunsiedel i. F.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Bauantragsformular

- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Beschreibung Bauablauf
- Streckenbeschreibung Mountainbike-Park und Lernparcours
- Übersichtsplan Mountainbike-Park mit Lernparcours
- Detailzeichnungen Streckenelemente

Zudem werden die Unterlagen zeitgleich mit dem Beginn Auslegung auch auf der Internetseite des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge unter dem Link

<https://www.landkreis-wunsiedel.de/errichtung-eines-mountain-bike-parks-mit-lernparcours>

veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten können nicht erstattet werden.

2.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

vom 29.12.2020 bis einschließlich 28.02.2021

bei der Stadt Schönwald oder dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 68 BayBO (Baugenehmigung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

3.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Je nach Anzahl der eingegangenen Einwendungen werden die Einwender persönlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Termin geladen.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und dem Umstand, dass das weitere Infektionsgeschehen nicht vorhergesehen werden kann, weisen wir daraufhin, dass der Erörterungstermin nach § 5 Abs. 2 Plansicherstellungsgesetz im Rahmen einer Online-Konsultation durchgeführt werden kann.

Schönwald, 08.12.2020,

Stadt Schönwald;
gez. Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer in den Gemeinden Bad Alexandersbad, Nagel und Tröstau für das Kalenderjahr 2021

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875), durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2021 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Verwaltungsgemeinschaft kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die in dem zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Die Grundsteuer wird, soweit auf dem letzten Grundsteuerbescheid kein anderer Fälligkeitstag angegeben ist, mit einem Viertel des Jahresbetrages am

**15. Februar,
15. Mai,
15. August und
15. November 2020**

fällig.

Wir bitten, diese Zahlungstermine pünktlich einzuhalten.

Tröstau, den 01.12.2020,

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau;
gez. Helmut Voit, Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau

Amtliche Bekanntmachung

Entrichtung der Hundesteuer 2021

Aus gegebenen Anlass weisen wir darauf hin, dass Hunde, die älter als vier Monate sind und überwiegend im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, also den Mitgliedsgemeinden

**Bad Alexandersbad,
Nagel und
Tröstau**

mit den dazugehörigen Ortsteilen gehalten werden, beim **Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Erdgeschoß Zimmer-Nr. E. 05** anzumelden sind.

Alle Hundebesitzer werden gebeten, die Hundemarke am Halsband des Hundes anzubringen.

Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung dieses Abgabebescheides bzw. zum 01.04.2021 zur Zahlung fällig.

Der Bescheid über Hundesteuer gilt, wenn er eine Festsetzung für das lfd. Jahr enthält, auch für die künftigen Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid für das laufende Jahr ersetzt wird.

Die Fälligkeit für das Jahr 2021 und zukünftige Jahre wird jeweils auf den 01.04. festgesetzt.

Tröstau, den 01.12.2020,

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau;
gez. Helmut Voit, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 212

Amtliche Bekanntmachung

Abstufung der Kreisstraße WUN 1 im Stadtgebiet der Stadt Weißenstadt zur Ortsstraße im Zuge der Neuordnung des überörtlichen Straßennetzes im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Der Stadtrat der Stadt Weißenstadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 beschlossen, dass die Kreisstraße WUN 1 von Station 0,000 bis Station 0,873 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 abgestuft (Art. 7 BayStrWG) und Bestandteil der Ortsstraßen „Bayreuther Straße“, „Marktplatz“ und „Kirchenlamitzer Straße“ werden soll.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Weißenstadt.

Die Widmungsverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt, OG Zimmer Nr. 9 eingesehen werden.

Die Widmung wird am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Weißenstadt, 11. Dezember 2020

gez. Frank Dreyer,
Erster Bürgermeister

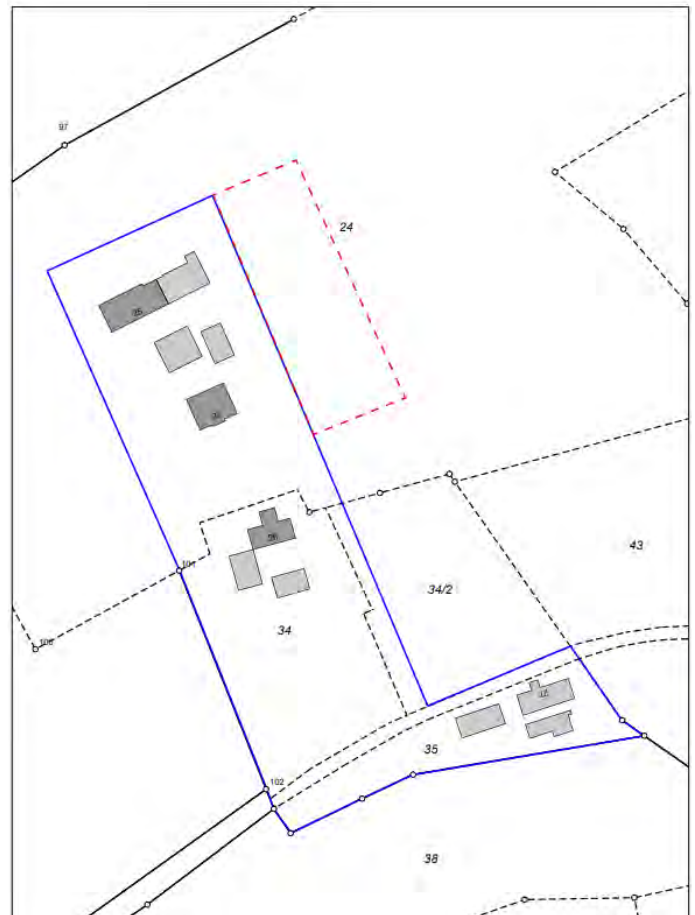
Nr. 213

Bauleitplanung der Stadt Kirchenlamitz;

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Erweiterung der Satzung Nr. 2 über die erleichterte Zulässigkeit von Wohnungsbauvorhaben im Außenbereich (Unterschieda) der Stadt Kirchenlamitz

Der Stadtrat Kirchenlamitz hat in seiner Sitzung vom 05.11.2020 beschlossen, die bestehende Außenbereichssatzung Nr. 2 im vereinfachten Verfahren zu erweitern.

Die Grenzen für den bebaubaren Außenbereich im Gebiet „Unterschieda“ in Kirchenlamitz sollen in einer noch zu erarbeitenden Satzung gemäß folgendem Lageplan festgelegt werden:



— bestehende Außenbereichssatzung
- - - Erweiterungsfläche

Innerhalb des künftigen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 28.12.2020 bis 01.02.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Dienstag von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr) in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz, Zimmer 0.14, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus.

Aufgrund der aktuellen Corona-Bestimmungen ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit Herrn Beyer – Tel. 09285/95931 oder bauamt@kirchenlamitz.de – möglich.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der genannten Geschäftszeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt

bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.kirchenlamitz.de/index.php/unsere-stadt/aktuelles/bauleitplanung> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayer. Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kirchenlamitz, den 08.12.2020,

STADT KIRCHENLAMITZ;
gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

Nr. 214

Bauleitplanung des Marktes Thiersheim;
Inkrafttreten der Erweiterung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Bereich des Ortsteils Neuenreuth für die Grundstücke Fl.Nrn. 351 und 407 (Teilfläche) der Gemarkung Stemmas

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Marktes Thiersheim hat in öffentlicher Sitzung am 17.11.2012 die Erweiterung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Bereich des Ortsteils Neuenreuth für die Grundstücke Fl.Nrn. 351 und 407 (Teilfläche) der Gemarkung Stemmas gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterung der Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Erweiterung der Einbeziehungssatzung mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an, **aufgrund der derzeitigen CORONA-Pandemie nur nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon Nr. 09233/77422-41**, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer-Nr. 2.06, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des

Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber dem Markt Thiersheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Thiersheim, den 08.12.2020,

Markt Thiersheim;
gez. Frohmader, Erster Bürgermeister

Nr. 215

TenneT informiert – Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink

Durchführung in der Stadt Arzberg, ab dem 25.01.2021 bis 31.05.2021

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und ISAR bei Landshut verläuft. Die rund 580 km lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert am 17. Mai 2019, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Die Bundesfachplanung des Abschnitt C wurde im Dezember 2019 abgeschlossen. Seit 20. Dezember 2019 befindet sich der Abschnitt C1 des Vorhabens im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPlG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer eine besondere Herausforderung dar. Ebenso muss die Untersuchung von Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes im Vorfeld geklärt werden. Die jetzt anstehenden Boden-, Grundwasser- und geotechnischen Untersuchungen dienen dazu, die bodenphysikalischen Eigenschaften zu prüfen, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen zu können und Schutzkonzepte für Boden und Grundwasser aufzustellen. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 25.01.2021 bis 31.05.2021 geotechnische und bodenkundliche Untersuchungen durchführen.

Beauftragte Firmen:

Die Arbeiten werden von einer oder von mehreren durch die TenneT TSO GmbH beauftragten Firmen durchgeführt.

Vermessungsarbeiten

Zu den bodenkundlichen und geotechnischen Untersuchungen gehört eine Vermessung sowie Auspflockung der Bohrpunkte. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes mittels Fotografie und/oder Videoaufnahme aufgenommen. Im Rahmen der für die geotechnischen Untersuchung erforderlichen Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/

innen mit dem PKW, dem Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

Art und Umfang der Voruntersuchungen

Vorgesehen sind Methoden zur Ermittlung der Lagerungsdichte mittels schwerer Rammsondierungen (DPH) und des Standardpenetrationstests (SPT), Entnahmen von Bodenproben und Aufnahme der Bodenhorizonte mittels Rammkernsondierungen (d = 80 mm), Schneckenbohrungen (d = 220 mm) und verrohrten Kernbohrungen (d = 146 mm), Schurferstellungen sowie die Erstellung von Grundwassermessstellen (DN 50 - DN 125) für Grundwasserprobenahmen und Pumpversuche.

Die Sondierung erfolgt z.B. mit einer Sondierraupe (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 1.100 kg, Länge ca. 2,40 m, Breite ca. 0,80 m, Höhe ca. 1,50 m im Fahrbetrieb, ca. 3,10 m im Sondierzustand) oder ähnlichem.

Die Bohrung kann z.B. mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät (Allrad-Fahrwerk, Gesamtgewicht ca. 18.000 kg, Länge ca. 8,20 m, Breite ca. 2,50 m, Höhe ca. 4,00 m im Fahrbetrieb, ca. 9,00 m im Bohrzustand) oder im Ausnahmefall mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät mit Raupenfahrwerk (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 14.000 kg, Länge ca. 6,10 m, Breite ca. 2,00 m, Höhe ca. 2,90 m im Fahrbetrieb, ca. 8,50 m im Bohrzustand) oder ähnlichem ausgeführt werden. Dabei werden Rammkernsondierungen, Schneckenbohrungen, Rammsondierungen und Schürfe im Normalfall bis auf eine Tiefe von 3-4 m durchgeführt. Verrohrte Kernbohrungen reichen bis zu einer Tiefe von etwa 10 bis 25 Metern. Anschließend werden die Bohrlöcher wieder verfüllt, sofern sie nicht zu einer Grundwassermessstelle ausgebaut werden. Die Rammkernsondierungen, Schürfe und Rammsondierungen nehmen wenige Stunden und die Kernbohrungen ca. 1 – 2 Tage in Anspruch.

Das Bohrgerät fährt entweder selbst oder wird auf einem Tieflader antransportiert, soweit dies auf den vorhandenen Feldwegen möglich ist. Die Bohrpunkte werden dadurch auf dem kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen angefahren. Der Transporter verbleibt am Feldrand.

Nutzung von Grundstücken

Für die Arbeiten müssen private Grundstücke sowie landwirtschaftliche Wege betreten und befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt. Im Falle von behördlichen Auflagen werden ökologische Baubegleitung, archäologische Baubegleitung, Einsatz von Baggermatten, archäologische Untersuchungen oder ähnliches durchgeführt. Bei Kampfmittelverdacht erfolgt vor der Durchführung der Untersuchung eine Freimessung durch einen Feuerwerker nach §20 SprengG.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen. Der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken ergeben sich aus der beigefügten Flurstückliste und den zugehörigen Planunterlagen.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel und im Stadtbauamt zu den regulären Öffnungszeiten.

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Darüber hinaus informiert TenneT alle betroffenen Eigentümer persönlich über die anstehenden Maßnahmen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.
Bitte wenden Sie sich an: Tel.: +49 (921) 50740 4006
E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie hier:
www.tennet.eu/de/suedostlink

Gemarkung	Flurstücksnr.	Bezeichnung	Tiefe in Meter	Kernbohrung	Kleinrammbohrung	Schwere Rammsondierung	Schurf	Grundwassermessstelle	Zufahrt
Grafenreuth	104	B 516 (VT BoKu Q-047)	10,00	x		x			
Grafenreuth	104								x
Grafenreuth	111	B 518 (VT BoKu Q-047)	10,00	x					
Grafenreuth	111	B 519 (VT BoKu Q-047)	10,00	x					
Grafenreuth	111								x
Grafenreuth	113	B 517 (VT BoKu Q-047)	10,00	x					
Grafenreuth	113								x
Grafenreuth	117	B 515 (VT BoKu)	5,00		x				
Grafenreuth	117								x
Grafenreuth	118								x
Grafenreuth	122	B 582 (VT AC)	3,00				x		
Grafenreuth	122								x
Grafenreuth	123	B 514 (VT BoKu+AC)	5,00		x	x			
Grafenreuth	123	B 581 (VT AC)	5,00		x				
Grafenreuth	123								x
Grafenreuth	124								x
Grafenreuth	125	B 580 (VT AC)	5,00		x				
Grafenreuth	125								x
Grafenreuth	126	B 565 (VT BoKu+AC Q-046)	10,00	x					
Grafenreuth	126	B 579 (VT AC)	5,00		x				
Grafenreuth	126								x
Grafenreuth	1277	B 6 (Wampen Ost)	4,00		x	x			
Grafenreuth	1277	B 12 (Wampen Ost BoKu)	5,00		x				
Grafenreuth	1277								x
Grafenreuth	1279								x
Grafenreuth	1317								x
Grafenreuth	1325	B 511 (VT BoKu)	5,00		x				
Grafenreuth	1325								x
Grafenreuth	1330	B 510 (VT BoKu)	5,00		x	x			
Grafenreuth	1330								x

Grafenreuth	1335	B 509 (VT BoKu)	5,00		x				
Grafenreuth	1335								x
Grafenreuth	1338								x
Grafenreuth	1339								x
Grafenreuth	1364	B 477 (VT BoKu)	5,00		x	x			
Grafenreuth	1364								x
Grafenreuth	1365								x
Grafenreuth	1366/1	B 475 (VT BoKu)	5,00		x				
Grafenreuth	1366/1								x
Grafenreuth	142	B 564 (VT BoKu Q-046)	10,00	x					
Grafenreuth	142								x
Grafenreuth	145	B 563 (VT BoKu)	5,00		x	x			
Grafenreuth	145								x
Grafenreuth	148	B 15 (Wampen Ost BoKu)	5,00		x	x			
Grafenreuth	148								x
Grafenreuth	150								x
Grafenreuth	151	B 513 (VT BoKu)	3,00				x		
Grafenreuth	151								x
Grafenreuth	154								x
Grafenreuth	154								x
Grafenreuth	158								x
Grafenreuth	158								x
Grafenreuth	158								x
Grafenreuth	159	B 512 (VT BoKu)	5,00		x	x			
Grafenreuth	159								x
Grafenreuth	160	B 13 (Wampen Ost BoKu)	5,00		x	x			
Grafenreuth	160								x
Grafenreuth	161	B 14 (Wampen Ost BoKu)	5,00		x				
Grafenreuth	161								x
Grafenreuth	162								x
Grafenreuth	162								x
Grafenreuth	165								x
Grafenreuth	602	B 566 (VT BoKu Q-047)	10,00	x					
Grafenreuth	602								x
Grafenreuth	604								x

Nr. 216

Vermessungsarbeiten

TenneT informiert – Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink

Durchführung in der Stadt Arzberg, ab dem 01.02.2021 bis 30.06.2021

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und ISAR bei Landshut verläuft. Die rund 580 km lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert am 17. Mai 2019, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Die Bundesfachplanung des Abschnitt C wurde im Dezember 2019 abgeschlossen. Seit 31.01.2020 befindet sich der Abschnitt C2 des Vorhabens im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPlG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer eine besondere Herausforderung dar. Ebenso muss die Untersuchung von Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes im Vorfeld geklärt werden. Die jetzt anstehenden Boden-, Grundwasser- und geotechnischen Untersuchungen dienen dazu, die bodenphysikalischen Eigenschaften zu prüfen, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen zu können und Schutzkonzepte für Boden und Grundwasser aufzustellen. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 01.02.2021 bis 30.06.2021 geotechnische und bodenkundliche Untersuchungen durchführen.

Beauftragte Firmen:

Die Arbeiten werden von einer oder von mehreren durch die TenneT TSO GmbH beauftragten Firmen durchgeführt.

Zu den bodenkundlichen und geotechnischen Untersuchungen gehört eine Vermessung sowie Auspflockung der Bohrpunkte. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes mittels Fotografie und/oder Videoaufnahme aufgenommen. Im Rahmen der für die geotechnischen Untersuchung erforderlichen Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/innen mit dem PKW, dem Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

Art und Umfang der Voruntersuchungen

Vorgesehen sind Methoden zur Ermittlung der Lagerungsdichte mittels schwerer Rammsondierungen (DPH) und des Standardpenetrationstests (SPT), Entnahmen von Bodenproben und Aufnahme der Bodenhorizonte mittels Rammkernsondierungen (d = 80 mm), Schneckenbohrungen (d = 220 mm) und verrohrten Kernbohrungen (d = 146 mm), Schurferstellungen sowie die Erstellung von Grundwassermessstellen (DN 50 - DN 125) für Grundwasserprobenahmen und Pumpversuche.

Die Sondierung erfolgt z.B. mit einer Sondierdrape (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 1.100 kg, Länge ca. 2,40 m, Breite ca. 0,80 m, Höhe ca. 1,50 m im Fahrbetrieb, ca. 3,10 m im Sondierzustand) oder ähnlichem.

Die Bohrung kann z.B. mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät (Allrad-Fahrwerk, Gesamtgewicht ca. 18.000 kg, Länge ca. 8,20 m, Breite ca. 2,50 m, Höhe ca. 4,00 m im Fahrbetrieb, ca. 9,00 m im Bohrzustand) oder im Ausnahmefall mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät mit Raupenfahrwerk (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 14.000 kg, Länge ca. 6,10 m, Breite ca. 2,00 m, Höhe ca. 2,90 m im Fahrbetrieb, ca. 8,50 m im Bohrzustand) oder ähnlichem ausgeführt werden. Dabei werden Rammkernsondierungen, Schneckenbohrungen, Rammsondierungen und Schürfe im Normalfall bis auf eine Tiefe von 3-4 m durchgeführt. Verrohrte Kernbohrungen reichen bis zu einer Tiefe von etwa 10 bis 25 Metern. Anschließend werden die Bohrlöcher wieder verfüllt, sofern sie

nicht zu einer Grundwassermessstelle ausgebaut werden. Die Rammkernsondierungen, Schürfe und Rammsondierungen nehmen wenige Stunden und die Kernbohrungen ca. 1 – 2 Tage in Anspruch.

Das Bohrgerät fährt entweder selbst oder wird auf einem Tieflader antransportiert, soweit dies auf den vorhandenen Feldwegen möglich ist. Die Bohrpunkte werden dadurch auf dem kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen angefahren. Der Transporter verbleibt am Feldrand.

Nutzung von Grundstücken

Für die Arbeiten müssen private Grundstücke sowie landwirtschaftliche Wege betreten und befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt. Im Falle von behördlichen Auflagen werden ökologische Baubegleitung, archäologische Baubegleitung, Einsatz von Baggermatten, archäologische Untersuchungen oder ähnliches durchgeführt. Bei Kampfmittelverdacht erfolgt vor der Durchführung der Untersuchung eine Freimessung durch einen Feuerwerker nach §20 SprengG.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von äußeren Umständen

ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen. Der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken ergeben sich aus der beigefügten Flurstückliste und den zugehörigen Planunterlagen.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel und im Stadtbauamt zu den regulären Öffnungszeiten.

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Darüber hinaus informiert TenneT alle betroffenen Eigentümer persönlich über die anstehenden Maßnahmen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.
Bitte wenden Sie sich an: Tel.: +49 (921) 50740 4006
E-Mail: suedostlink@tennet.eu
Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie hier:
www.tennet.eu/de/suedostlink

Gemarkung	Flurstücksnr.	Bezeichnung	Tiefe in Meter	Kernbohrung	Kleinrammbohrung	Schwere Rammsondierung	Schurf	Grundwassermessstelle	Zufahrt
Haid	286	TKS 042 B 82 (GWMS, 25 m)	25					x	
Haid	286								x
Haid	289	VT TKS 042 B 65 (KRB+DPH, 4 m)	4		x	x			
Haid	289								x
Haid	290								x
Haid	306/1								x
Haid	306/2								x
Haid	308								x
Haid	309	B 1 (Ruheberg Nr. 93 BoKu)	5		x	x			
Haid	309								x
Haid	315	B 6 (Haingrün 2+3 BoKu)	5		x				
Haid	315								x
Haid	316								x
Haid	316/2								x
Haid	318	B 5 (Haingrün 2+3 BoKu)	5		x	x			
Haid	318								x
Haid	342	B 1 (Haingrün 1 BoKu)	5		x	x			
Haid	342	B 1 (Haingrün 2 BoKu)	5		x				
Haid	342	B 3 (Haingrün 2+3 BoKu)	5		x	x			
Haid	342								x
Haid	436	B 4 (Haingrün 2+3 BoKu)	5		x				
Haid	436								x
Haid	436/9								x
Haid	437	VT TKS 042 B 68 (KRB, 4 m)	4		x				
Haid	437	B 2 (Ruheberg Nr. 93 BoKu)	5		x				
Haid	437	B 3 (Ruheberg Nr. 93 BoKu)	5		x	x			
Haid	437	TKS 042 B 84 (GWMS, 25 m)	25					x	
Haid	437								x
Haid	439	TKS 042 B 83 (GWMS, 25 m)	25					x	
Haid	439								x
Haid	441	B 4 (Ruheberg Nr. 93 BoKu)	5		x				
Haid	441	B 618 (VTA BoKu)	5		x	x			
Haid	441								x
Haid	448								x
Haid	448/2								x
Haid	572	VT TKS 042 B 74 (KB+DPH, 10 m)	10	x		x			
Haid	572	VT TKS 042 B 73 (KB, 8 m)	10	x					
Haid	572								x
Haid	579	B 5 (Ruheberg Nr. 93 BoKu)	5		x	x			
Haid	579								x

TenneT informiert – Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink

Durchführung in der Gemeinde Hochtstadt i. Fichtelgebirge, ab dem 25.01.2021 bis 31.05.2021

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und ISAR bei Landshut verläuft. Die rund 580 km lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert am 17. Mai 2019, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Die Bundesfachplanung des Abschnitt C wurde im Dezember 2019 abgeschlossen. Seit 20. Dezember 2019 befindet sich der Abschnitt C1 des Vorhabens im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPlG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer eine besondere Herausforderung dar. Ebenso muss die Untersuchung von Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes im Vorfeld geklärt werden. Die jetzt anstehenden Boden-, Grundwasser- und geotechnischen Untersuchungen dienen dazu, die bodenphysikalischen Eigenschaften zu prüfen, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen zu können und Schutzkonzepte für Boden und Grundwasser aufzustellen. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 25.01.2021 bis 31.05.2021 geotechnische und bodenkundliche Untersuchungen durchführen.

Beauftragte Firmen:

Die Arbeiten werden von einer oder von mehreren durch die TenneT TSO GmbH beauftragten Firmen durchgeführt.

Vermessungsarbeiten

Zu den bodenkundlichen und geotechnischen Untersuchungen gehört eine Vermessung sowie Auspflockung der Bohrpunkte. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes mittels Fotografie und/oder Videoaufnahme aufgenommen. Im Rahmen der für die geotechnischen Untersuchung erforderlichen Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/innen mit dem PKW, dem Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

Art und Umfang der Voruntersuchungen

Vorgesehen sind Methoden zur Ermittlung der Lagerungsdichte mittels schwerer Rammsondierungen (DPH) und des Standardpenetrationstests (SPT), Entnahmen von Bodenproben und Aufnahme der Bodenhorizonte mittels Rammkernsondierungen (d = 80 mm), Schneckenbohrungen (d = 220 mm) und verrohrten Kernbohrungen (d = 146 mm), Schurferstellungen sowie die Erstellung von Grundwassermessstellen (DN 50 - DN 125) für Grundwasserprobenahmen und Pumpversuche.

Die Sondierung erfolgt z.B. mit einer Sondierraupe (kleines

Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 1.100 kg, Länge ca. 2,40 m, Breite ca. 0,80 m, Höhe ca. 1,50 m im Fahrbetrieb, ca. 3,10 m im Sondierzustand) oder ähnlichem.

Die Bohrung kann z.B. mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät (Allrad-Fahrwerk, Gesamtgewicht ca. 18.000 kg, Länge ca. 8,20 m, Breite ca. 2,50 m, Höhe ca. 4,00 m im Fahrbetrieb, ca. 9,00 m im Bohrzustand) oder im Ausnahmefall mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät mit Raupenfahrwerk (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 14.000 kg, Länge ca. 6,10 m, Breite ca. 2,00 m, Höhe ca. 2,90 m im Fahrbetrieb, ca. 8,50 m im Bohrzustand) oder ähnlichem ausgeführt werden. Dabei werden Rammkernsondierungen, Schneckenbohrungen, Rammsondierungen und Schürfe im Normalfall bis auf eine Tiefe von 3-4 m durchgeführt. Verrohrte Kernbohrungen reichen bis zu einer Tiefe von etwa 10 bis 25 Metern. Anschließend werden die Bohrlöcher wieder verfüllt, sofern sie nicht zu einer Grundwassermessstelle ausgebaut werden. Die Rammkernsondierungen, Schürfe und Rammsondierungen nehmen wenige Stunden und die Kernbohrungen ca. 1 – 2 Tage in Anspruch.

Das Bohrgerät fährt entweder selbst oder wird auf einem Tieflader antransportiert, soweit dies auf den vorhandenen Feldwegen möglich ist. Die Bohrpunkte werden dadurch auf dem kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen angefahren. Der Transporter verbleibt am Feldrand.

Nutzung von Grundstücken

Für die Arbeiten müssen private Grundstücke sowie landwirtschaftliche Wege betreten und befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt. Im Falle von behördlichen Auflagen werden ökologische Baubegleitung, archäologische Baubegleitung, Einsatz von Baggermatten, archäologische Untersuchungen oder ähnliches durchgeführt. Bei Kampfmittelverdacht erfolgt vor der Durchführung der Untersuchung eine Freimessung durch einen Feuerwerker nach §20 SprengG.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen. Der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken ergeben sich aus der beigefügten Flurstückliste und den zugehörigen Planunterlagen.

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Darüber hinaus informiert TenneT alle betroffenen Eigentümer persönlich über die anstehenden Maßnahmen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an: Tel.: +49 (921) 50740 4006 E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie hier: www.tennet.eu/de/suedostlink

Gemarkung	Flurstücksnr.	Bezeichnung	Tiefe in Meter	Kernbohrung	Kleinrammbohrung	Schwere Rammsondierung	Schurf	Grundwassermessstelle	Zufahrt
Hochtstadt i.Fichtelgebirge	333/12	B 8 (Hochtstadt Ost)	25,00					x	
Hochtstadt i.Fichtelgebirge	333/12								x
Hochtstadt i.Fichtelgebirge	1007	B 9 (Hochtstadt Nord BoKu)	5,00		x				
Hochtstadt i.Fichtelgebirge	1007	B 356a (VT BoKu)	3,00				x		

TenneT informiert – Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink

Durchführung in der Stadt Kirchenlamitz, ab dem 25.01.2021 bis 31.05.2021

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und ISAR bei Landshut verläuft. Die rund 580 km lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert am 17. Mai 2019, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Die Bundesfachplanung des Abschnitt C wurde im Dezember 2019 abgeschlossen. Seit 20. Dezember 2019 befindet sich der Abschnitt C1 des Vorhabens im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPlG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer eine besondere Herausforderung dar. Ebenso muss die Untersuchung von Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes im Vorfeld geklärt werden. Die jetzt anstehenden Boden-, Grundwasser- und geotechnischen Untersuchungen dienen dazu, die bodenphysikalischen Eigenschaften zu prüfen, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen zu können und Schutzkonzepte für Boden und Grundwasser aufzustellen. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 25.01.2021 bis 31.05.2021 geotechnische und bodenkundliche Untersuchungen durchführen.

Beauftragte Firmen:

Die Arbeiten werden von einer oder von mehreren durch die TenneT TSO GmbH beauftragten Firmen durchgeführt.

Vermessungsarbeiten

Zu den bodenkundlichen und geotechnischen Untersuchungen gehört eine Vermessung sowie Auspflockung der Bohrpunkte. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes mittels Fotografie und/oder Videoaufnahme aufgenommen. Im Rahmen der für die geotechnischen Untersuchung erforderlichen Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/innen mit dem PKW, dem Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

Art und Umfang der Voruntersuchungen

Vorgesehen sind Methoden zur Ermittlung der Lagerungsdichte mittels schwerer Rammsondierungen (DPH) und des Standardpenetrationstests (SPT), Entnahmen von Bodenproben und Aufnahme der Bodenhorizonte mittels Rammkernsondierungen (d = 80 mm), Schneckenbohrungen (d = 220 mm) und verrohrten Kernbohrungen (d = 146 mm), Schurferstellungen sowie die Erstellung von Grundwassermessstellen (DN 50 - DN 125) für Grundwasserprobenahmen und Pumpversuche.

Die Sondierung erfolgt z.B. mit einer Sondierraupe (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 1.100 kg, Länge ca. 2,40 m, Breite ca. 0,80 m, Höhe ca. 1,50 m im Fahrbetrieb, ca. 3,10 m im Sondierzustand) oder ähnlichem.

Die Bohrung kann z.B. mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät (Allrad-Fahrwerk, Gesamtgewicht ca. 18.000 kg, Länge ca. 8,20 m, Breite ca. 2,50 m, Höhe ca. 4,00 m im Fahrbetrieb, ca. 9,00 m im Bohrzustand) oder im Ausnahmefall mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät mit Raupenfahrwerk (kleines

Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 14.000 kg, Länge ca. 6,10 m, Breite ca. 2,00 m, Höhe ca. 2,90 m im Fahrbetrieb, ca. 8,50 m im Bohrzustand) oder ähnlichem ausgeführt werden. Dabei werden Rammkernsondierungen, Schneckenbohrungen, Rammsondierungen und Schürfe im Normalfall bis auf eine Tiefe von 3-4 m durchgeführt. Verrohrte Kernbohrungen reichen bis zu einer Tiefe von etwa 10 bis 25 Metern. Anschließend werden die Bohrlöcher wieder verfüllt, sofern sie nicht zu einer Grundwassermessstelle ausgebaut werden. Die Rammkernsondierungen, Schürfe und Rammsondierungen nehmen wenige Stunden und die Kernbohrungen ca. 1 – 2 Tage in Anspruch.

Das Bohrgerät fährt entweder selbst oder wird auf einem Tieflader antransportiert, soweit dies auf den vorhandenen Feldwegen möglich ist. Die Bohrpunkte werden dadurch auf dem kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen angefahren. Der Transporter verbleibt am Feldrand.

Nutzung von Grundstücken

Für die Arbeiten müssen private Grundstücke sowie landwirtschaftliche Wege betreten und befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt. Im Falle von behördlichen Auflagen werden ökologische Baubegleitung, archäologische Baubegleitung, Einsatz von Baggermatten, archäologische Untersuchungen oder ähnliches durchgeführt. Bei Kampfmittelverdacht erfolgt vor der Durchführung der Untersuchung eine Freimessung durch einen Feuerwerker nach §20 SprengG.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen. Der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken ergeben sich aus der beigelegten Flurstückliste und den zugehörigen Planunterlagen.

Die Veröffentlichung erfolgt zudem im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel.

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Darüber hinaus informiert TenneT alle betroffenen Eigentümer persönlich über die anstehenden Maßnahmen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.
Bitte wenden Sie sich an: Tel.: +49 (921) 50740 4006
E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie hier:
www.tennet.eu/de/suedostlink

Gemarkung	Flurstücksnr.	Bezeichnung	Tiefe in Meter	Kernbohrung	Kleinrammbohrung	Schwere Rammsondierung	Schurf	Grundwassermessstelle	Zufahrt
Dörflas b.Kirchenlamitz	103								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	104								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	105								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	108/1								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	109	B 482 (VT BoKu Q-044)	10,00	x					
Dörflas b.Kirchenlamitz	109								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	111	B 22 (VT Q43 Q-027)	10,00	x					
Dörflas b.Kirchenlamitz	111	B 480 (VT BoKu Q-043)	10,00	x					
Dörflas b.Kirchenlamitz	111	B 481 (VT BoKu Q-043/044)	10,00	x					
Dörflas b.Kirchenlamitz	111								x
Raumetengrün	1114	B 490 (VT BoKu)	5,00		x				
Raumetengrün	1114								x
Raumetengrün	1116								x
Raumetengrün	1117								x
Raumetengrün	1121	B 537 (VT BoKu)	5,00		x	x			
Raumetengrün	1121								x
Raumetengrün	1123								x
Raumetengrün	1125	B 538 (VT BoKu)	3,00				x		
Raumetengrün	1125								x
Raumetengrün	1126								x
Raumetengrün	1167								x
Raumetengrün	1171	B 542 (VT BoKu)	5,00		x				
Raumetengrün	1171								x
Raumetengrün	1177	B 539 (VT BoKu)	5,00		x	x			
Raumetengrün	1177								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	134								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	247								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	249								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	262	B 529 (VT BoKu)	5,00		x	x			
Dörflas b.Kirchenlamitz	262								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	264	B 530 (VT BoKu)	5,00		x				
Dörflas b.Kirchenlamitz	264								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	266								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	268	B 531 (VT BoKu)	5,00		x	x			
Dörflas b.Kirchenlamitz	268								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	270								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	271								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	272	B 532 (VT BoKu)	5,00		x				
Dörflas b.Kirchenlamitz	272								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	33								x
Dörflas b.Kirchenlamitz	40								x
Niederlamitz	467								x
Niederlamitz	479	B 536 (VT BoKu)	5,00		x				
Niederlamitz	479								x
Niederlamitz	483	B 489 (VT BoKu Q-035)	10,00	x					
Niederlamitz	483								x
Niederlamitz	486								x
Niederlamitz	486/2	B 488 (VT BoKu Q-035)	10,00	x					
Niederlamitz	486/2								x
Niederlamitz	487	B 571 (VT BoKu Q-045)	10,00	x					
Niederlamitz	487								x
Niederlamitz	491	B 487 (VT BoKu Q-034)	10,00	x					
Niederlamitz	491								x
Niederlamitz	546								x
Niederlamitz	550								x
Niederlamitz	570	B 486 (VT BoKu Q-031)	10,00	x					
Niederlamitz	570								x
Niederlamitz	571								x
Niederlamitz	572								x

Niederlamitz	574								x
Niederlamitz	579								x
Niederlamitz	594								x
Niederlamitz	595								x
Niederlamitz	597								x
Niederlamitz	598	B 485 (VT BoKu Q-031)	10,00	x		x			
Niederlamitz	598								x
Niederlamitz	599	B 484 (VT BoKu Q-031)	10,00	x					
Niederlamitz	599								x
Niederlamitz	624	B 7 (Niederlamitz West BoKu)	5,00		x	x			
Niederlamitz	624								x
Niederlamitz	649	B 535 (VT BoKu)	5,00		x	x			
Niederlamitz	649								x
Niederlamitz	666	B 6 (Niederlamitz West BoKu)	5,00		x				
Niederlamitz	666								x
Niederlamitz	669	B 534 (VT BoKu)	5,00		x				
Niederlamitz	669								x
Niederlamitz	681	B 5 (Niederlamitz West BoKu)	5,00		x	x			
Niederlamitz	681								x
Niederlamitz	682								x
Niederlamitz	683/4								x
Niederlamitz	687								x
Niederlamitz	699								x
Niederlamitz	699/2	B 533 (VT BoKu)	5,00		x	x			
Niederlamitz	699/2								x
Niederlamitz	734								x
Niederlamitz	746	B 3 (Niederlamitz West BoKu+AC QA-XXX)	10,00	x					
Niederlamitz	746	B 4 (Niederlamitz West AC)	5,00		x				
Niederlamitz	746								x
Niederlamitz	749	B 483 (VT BoKu Q-030)	10,00	x					
Niederlamitz	749								x
Niederlamitz	750	B 2 (Niederlamitz West BoKu+AC QA-XXX)	10,00	x					
Niederlamitz	750								x
Niederlamitz	772	B 1 (Niederlamitz West BoKu)	5,00		x	x			
Niederlamitz	772								x
Niederlamitz	776								x
Niederlamitz	81								x
Raumetengrün	877/1	B 491 (VT BoKu)	5,00		x	x			
Raumetengrün	877/1	B 492 (VT BoKu)	5,00		x				
Raumetengrün	877/1								x

Nr. 219

und Grundwasser aufzustellen. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 25.01.2021 bis 31.05.2021 geotechnische und bodenkundliche Untersuchungen durchführen.

TenneT informiert – Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink

Durchführung in der Stadt Marktleuthen, ab dem 25.01.2021 bis 31.05.2021

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und ISAR bei Landshut verläuft. Die rund 580 km lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert am 17. Mai 2019, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Die Bundesfachplanung des Abschnitt C wurde im Dezember 2019 abgeschlossen. Seit 20. Dezember 2019 befindet sich der Abschnitt C1 des Vorhabens im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPlG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer eine besondere Herausforderung dar. Ebenso muss die Untersuchung von Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes im Vorfeld geklärt werden. Die jetzt anstehenden Boden-, Grundwasser- und geotechnischen Untersuchungen dienen dazu, die bodenphysikalischen Eigenschaften zu prüfen, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen zu können und Schutzkonzepte für Boden

Beauftragte Firmen:

Die Arbeiten werden von einer oder von mehreren durch die TenneT TSO GmbH beauftragten Firmen durchgeführt.

Vermessungsarbeiten

Zu den bodenkundlichen und geotechnischen Untersuchungen gehört eine Vermessung sowie Auspflockung der Bohrpunkte. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes mittels Fotografie und/oder Videoaufnahme aufgenommen. Im Rahmen der für die geotechnischen Untersuchung erforderlichen Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/innen mit dem PKW, dem Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

Art und Umfang der Voruntersuchungen

Vorgesehen sind Methoden zur Ermittlung der Lagerungsdichte mittels schwerer Rammsondierungen (DPH) und des

Standardpenetrationstests (SPT), Entnahmen von Bodenproben und Aufnahme der Bodenhorizonte mittels Rammkernsondierungen (d = 80 mm), Schneckenbohrungen (d = 220 mm) und verrohrten Kernbohrungen (d = 146 mm), Schurferstellungen sowie die Erstellung von Grundwassermessstellen (DN 50 - DN 125) für Grundwasserprobenahmen und Pumpversuche.

Die Sondierung erfolgt z.B. mit einer Sondierdraupe (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 1.100 kg, Länge ca. 2,40 m, Breite ca. 0,80 m, Höhe ca. 1,50 m im Fahrbetrieb, ca. 3,10 m im Sondierzustand) oder ähnlichem.

Die Bohrung kann z.B. mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät (Allrad-Fahrwerk, Gesamtgewicht ca. 18.000 kg, Länge ca. 8,20 m, Breite ca. 2,50 m, Höhe ca. 4,00 m im Fahrbetrieb, ca. 9,00 m im Bohrzustand) oder im Ausnahmefall mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät mit Raupenfahrwerk (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 14.000 kg, Länge ca. 6,10 m, Breite ca. 2,00 m, Höhe ca. 2,90 m im Fahrbetrieb, ca. 8,50 m im Bohrzustand) oder ähnlichem ausgeführt werden. Dabei werden Rammkernsondierungen, Schneckenbohrungen, Rammsondierungen und Schürfe im Normalfall bis auf eine Tiefe von 3-4 m durchgeführt. Verrohrte Kernbohrungen reichen bis zu einer Tiefe von etwa 10 bis 25 Metern. Anschließend werden die Bohrlöcher wieder verfüllt, sofern sie nicht zu einer Grundwassermessstelle ausgebaut werden. Die Rammkernsondierungen, Schürfe und Rammsondierungen nehmen wenige Stunden und die Kernbohrungen ca. 1 – 2 Tage in Anspruch.

Das Bohrgerät fährt entweder selbst oder wird auf einem Tieflader antransportiert, soweit dies auf den vorhandenen Feldwegen möglich ist. Die Bohrpunkte werden dadurch auf dem kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen angefahren. Der Transporter verbleibt am Feldrand.

Nutzung von Grundstücken

Für die Arbeiten müssen private Grundstücke sowie landwirtschaftliche Wege betreten und befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht

zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt. Im Falle von behördlichen Auflagen werden ökologische Baubegleitung, archäologische Baubegleitung, Einsatz von Baggermatten, archäologische Untersuchungen oder ähnliches durchgeführt. Bei Kampfmittelverdacht erfolgt vor der Durchführung der Untersuchung eine Freimessung durch einen Feuerwerker nach §20 SprengG.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen. Der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken ergeben sich aus der beigefügten Flurstückliste und den zugehörigen Planunterlagen.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel und im Rathaus Marktleuthen zu den regulären Öffnungszeiten.

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Darüber hinaus informiert TenneT alle betroffenen Eigentümer persönlich über die anstehenden Maßnahmen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.
Bitte wenden Sie sich an: Tel.: +49 (921) 50740 4006
E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie hier:
www.tennet.eu/de/suedostlink

Gemarkung	Flurstücksnr.	Bezeichnung	Tiefe in Meter	Kernbohrung	Kleinrammbohrung	Schwere Rammsondierung	Schurf	Grundwassermessstelle	Zufahrt
Großwendern	348	B 23 (Hebanz (Wenderner Bach) Q47a)	4,00		x				
Großwendern	348	B 4 (Hebanz Nord BoKu QA-001)	10,00	x					
Großwendern	348	B 500 (VT BoKu Q-038)	10,00	x					
Großwendern	348								x
Großwendern	431								x
Großwendern	432	B 499 (VT BoKu Q-037)	10,00	x		x			
Großwendern	432								x
Großwendern	470	B 498 (VT BoKu Q-037)	10,00	x					
Großwendern	470								x
Großwendern	473	B 467 (VT BoKu Q-036)	10,00	x					
Großwendern	473								x
Großwendern	474								x
Großwendern	475								x
Großwendern	485	B 546 (VT BoKu)	5,00		x	x			
Großwendern	485								x
Großwendern	487								x
Großwendern	488	B 465 (VT BoKu Q-036)	10,00	x					
Großwendern	488	B 495 (VT BoKu)	5,00		x	x			
Großwendern	488								x
Großwendern	489	B 494 (VT BoKu)	5,00		x				
Großwendern	489								x
Großwendern	506	B 493 (VT BoKu)	5,00		x				
Großwendern	506	B 545 (VT BoKu)	5,00		x	x			
Großwendern	506								x
Großwendern	509	B 544 (VT BoKu)	5,00		x				
Großwendern	512	B 543 (VT BoKu)	5,00		x	x			
Großwendern	512								x
Großwendern	514								x
Großwendern	517								x
Großwendern	520								x
Marktleuthen	561								x
Marktleuthen	630								x
Marktleuthen	632								x
Marktleuthen	633	B 3 (Hebanz Nord BoKu QA-001)	10,00	x					

Marktleuthen	633									x
Marktleuthen	634									x
Marktleuthen	690									x
Marktleuthen	706/2	B 553 (VT BoKu)	5,00		x					
Marktleuthen	706/2									x
Marktleuthen	707									x
Marktleuthen	708									x
Marktleuthen	719	B 552 (VT BoKu)	5,00		x	x				
Marktleuthen	719									x
Marktleuthen	720									x
Marktleuthen	723									x
Marktleuthen	728									x
Marktleuthen	729									x
Marktleuthen	730									x
Marktleuthen	731									x
Marktleuthen	732	B 551 (VT BoKu)	5,00		x					
Marktleuthen	732									x
Marktleuthen	746	B 550 (VT BoKu)	5,00		x	x				
Marktleuthen	746									x
Marktleuthen	747									x
Marktleuthen	789									x
Marktleuthen	864	B 548 (VT BoKu)	5,00		x	x				
Marktleuthen	864	B 549 (VT BoKu)	5,00		x					
Marktleuthen	864									x
Marktleuthen	869	B 547 (VT BoKu)	5,00		x					
Marktleuthen	869									x
Schwarzenhammer	61	B 501 (VT BoKu Q-040)	10,00	x						
Schwarzenhammer	61									x
Schwarzenhammer	83	B 502 (VT BoKu Q-040)	10,00	x						
Schwarzenhammer	83									x
Schwarzenhammer	186	B 334a (VT BoKu)	3,00					x		
Schwarzenhammer	186									x
Schwarzenhammer	189									x
Schwarzenhammer	430	B 556 (VT BoKu)	5,00		x					
Schwarzenhammer	430									x
Schwarzenhammer	453									x
Schwarzenhammer	1357									x
Schwarzenhammer	1358	B 554 (VT BoKu)	5,00		x	x				
Schwarzenhammer	1358									x
Schwarzenhammer	1360	B 555 (VT BoKu)	5,00		x					
Schwarzenhammer	1360									x
Schwarzenhammer	1364									x
Schwarzenhammer	1400									x
Schwarzenhammer	1401									x

Nr. 220

Beauftragte Firmen:

TenneT informiert – Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink

Die Arbeiten werden von einer oder von mehreren durch die TenneT TSO GmbH beauftragten Firmen durchgeführt.

Durchführung in der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, ab dem 25.01.2021 bis 31.05.2021

Vermessungsarbeiten

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und ISAR bei Landshut verläuft. Die rund 580 km lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert am 17. Mai 2019, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Die Bundesfachplanung des Abschnitt C wurde im Dezember 2019 abgeschlossen. Seit 20. Dezember 2019 befindet sich der Abschnitt C1 des Vorhabens im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

Zu den bodenkundlichen und geotechnischen Untersuchungen gehört eine Vermessung sowie Auspflockung der Bohrpunkte. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes mittels Fotografie und/oder Videoaufnahme aufgenommen. Im Rahmen der für die geotechnischen Untersuchung erforderlichen Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/innen mit dem PKW, dem Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPIG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer eine besondere Herausforderung dar. Ebenso muss die Untersuchung von Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes im Vorfeld geklärt werden. Die jetzt anstehenden Boden-, Grundwasser- und geotechnischen Untersuchungen dienen dazu, die bodenphysikalischen Eigenschaften zu prüfen, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen zu können und Schutzkonzepte für Boden und Grundwasser aufzustellen. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 25.01.2021 bis 31.05.2021 geotechnische und bodenkundliche Untersuchungen durchführen.

Art und Umfang der Voruntersuchungen

Vorgesehen sind Methoden zur Ermittlung der Lagerungsdichte mittels schwerer Rammsondierungen (DPH) und des Standardpenetrationstests (SPT), Entnahmen von Bodenproben und Aufnahme der Bodenhorizonte mittels Rammkernsondierungen (d = 80 mm), Schneckenbohrungen (d = 220 mm) und verrohrten Kernbohrungen (d = 146 mm), Schurferstellungen sowie die Erstellung von Grundwassermessstellen (DN 50 - DN 125) für Grundwasserprobenahmen und Pumpversuche.

Die Sondierung erfolgt z.B. mit einer Sondierdraupe (kleines

Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 1.100 kg, Länge ca. 2,40 m, Breite ca. 0,80 m, Höhe ca. 1,50 m im Fahrbetrieb, ca. 3,10 m im Sondierzustand) oder ähnlichem.

Die Bohrung kann z.B. mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät (Allrad-Fahrwerk, Gesamtgewicht ca. 18.000 kg, Länge ca. 8,20 m, Breite ca. 2,50 m, Höhe ca. 4,00 m im Fahrbetrieb, ca. 9,00 m im Bohrzustand) oder im Ausnahmefall mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät mit Raupenfahrwerk (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 14.000 kg, Länge ca. 6,10 m, Breite ca. 2,00 m, Höhe ca. 2,90 m im Fahrbetrieb, ca. 8,50 m im Bohrzustand) oder ähnlichem ausgeführt werden. Dabei werden Rammkernsondierungen, Schneckenbohrungen, Rammsondierungen und Schürfe im Normalfall bis auf eine Tiefe von 3-4 m durchgeführt. Verrohrte Kernbohrungen reichen bis zu einer Tiefe von etwa 10 bis 25 Metern. Anschließend werden die Bohrlöcher wieder verfüllt, sofern sie nicht zu einer Grundwassermessstelle ausgebaut werden. Die Rammkernsondierungen, Schürfe und Rammsondierungen nehmen wenige Stunden und die Kernbohrungen ca. 1 – 2 Tage in Anspruch.

Das Bohrgerät fährt entweder selbst oder wird auf einem Tieflader antransportiert, soweit dies auf den vorhandenen Feldwegen möglich ist. Die Bohrpunkte werden dadurch auf dem kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen angefahren. Der Transporter verbleibt am Feldrand.

Nutzung von Grundstücken

Für die Arbeiten müssen private Grundstücke sowie landwirtschaftliche Wege betreten und befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt. Im Falle von behördlichen Auflagen werden ökologische Baubegleitung, archäologische Baubegleitung, Einsatz von Baggermatten, archäologi-

sche Untersuchungen oder ähnliches durchgeführt. Bei Kampfmittelverdacht erfolgt vor der Durchführung der Untersuchung eine Freimessung durch einen Feuerwerker nach §20 SprengG.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen. Der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken ergeben sich aus der beigefügten Flurstückliste und den zugehörigen Planunterlagen.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel und im Bauamt zu den regulären Öffnungszeiten.

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Darüber hinaus informiert TenneT alle betroffenen Eigentümer persönlich über die anstehenden Maßnahmen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an: Tel.: +49 (921) 50740 4006 E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie hier: www.tennet.eu/de/suedostlink

Gemarkung	Flurstücksnr.	Bezeichnung	Tiefe in Meter	Kernbohrung	Kleinrammbohrung	Schwere Rammsondierung	Schurf	Grundwassermessstelle	Zufahrt
Thiersheim	421/49	B 562 (VT BoKu)	3,00				x		
Thiersheim	421/49								x
Thiersheim	3045	B 6 (Höchstädt Süd BoKu QA-XXX)	10,00	x					
Thiersheim	3045								x
Thiersheim	3135	B 561 (VT BoKu)	5,00		x				
Thiersheim	3135								x
Thiersheim	3138								x
Thiersheim	3139								x
Thiersheim	3147								x
Thiersheim	3148	B 507 (VT BoKu Q-044)	10,00	x					
Thiersheim	3148								x
Thiersheim	3213	B 508 (VT BoKu Q-044)	10,00	x					
Thiersheim	3213								x

Nr. 121

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 10.12.2020 die von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3435882000 und Nr. 343888327 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieser Sparkassenbücher durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an den Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 11.12.2020,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand